

Protokoll/Wortprotokoll (zu TOP 1)

der öffentlichen Sitzung
des Innenausschusses

Sitzungsdatum: 08. November 2019
Sitzungsort: Hamburg, Rathaus, Raum 151
Sitzungsdauer: 17:00 Uhr bis 19:02 Uhr
Vorsitz: Abg. Ekkehard Wysocki (SPD)
Schriftführung: Abg. Antje Möller (GRÜNE)
Sachbearbeitung: Manuela Knieler

Tagesordnung:

1. Drs. 21/4248 Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Grundrechte anlässlich des BKA-Gesetzes proaktiv umsetzen – Polizeirecht in Hamburg in Eigeninitiative verfassungsgemäß gestalten!
(Antrag FDP)

zusammen mit

Drs. 21/17906 Drittes Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften
(Gesetzentwurf Senat)
2. Drs. 21/18749 Haushaltsplan 2019/2020: Nachbewilligung nach § 35 Landeshaushaltsordnung im Einzelplan 8.1
(Antrag Senat)

– Der Haushaltsausschuss ist federführend, der Innenausschuss ist mitberatend. –

3. Drs. 21/18236 Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens
(Gesetzentwurf Senat)
4. Drs. 21/18578 Viertes Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts
(Gesetzentwurf Senat)
5. Verschiedenes

Anwesende:

I. Ausschussmitglieder

Abg. Phyliss Demirel (GRÜNE)
Abg. Dennis Gladiator (CDU)
Abg. Carl-Edgar Jarchow (FDP)
Abg. Joachim Lenders (CDU)
Abg. Gulfam Malik (SPD)
Abg. Antje Möller (GRÜNE)
Abg. Dirk Nockemann (AfD)
Abg. Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE)
Abg. Sören Schumacher (SPD)
Abg. Jens-Peter Schwieger (SPD) (i.V.)
Abg. Urs Tabbert (SPD)
Abg. Juliane Timmermann (SPD)
Abg. Karl-Heinz Warnholz (CDU)
Abg. Ekkehard Wysocki (SPD)

II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Abg. Doris Müller (SPD)

III. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter

Behörde für Inneres und Sport

Herr Senator Andy Grote
Herr LRD Thomas Cordes
Frau RD'in Renate Freiberg
Herr WA Thomas Grote
Herr Ang. Gunnar Henkelmann
Herr LRD Bernd Holtschneider
Frau ORR'in Dr. Katharina Humbert
Herr WA Dr. Jonas Leder
Herr LKD Mirko Streiber
Herr PLV Morten Struve
Herr SD Torsten Voß
Herr PD Karsten Wegge
Frau WA Katja Witzler

IV. Vertreterinnen und Vertreter der Dienststelle des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Frau Anna-Lena Greve

V. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerschaftskanzlei

Frau Manuela Knieler

VI. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

15 Personen

Zu TOP 1 (Wortprotokoll)

Vorsitzender: So, meine Damen und Herren, dann würde ich gern beginnen wollen.

Dann begrüße ich Sie im Namen des Innenausschusses. Einmal herzlich willkommen an die Zuschauer, die Presse, die Vertreter des Senats, die Abgeordneten und ihre Mitarbeiter, die Vertretung des Datenschutzbeauftragten und Frau Knieler von der Bürgerschaftskanzlei. Herzlich willkommen. Wir haben heute eine etwas umfangreichere Tagesordnung, deswegen würde ich vorab einmal fragen, ob es Veränderungswünsche zu dieser Tagesordnung gibt. Das ist nicht der Fall.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung ist der Wunsch an mich herangetragen worden, dort ein Wortprotokoll zu führen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Dann verfahren wir so.

Dann würde ich auch schon beginnen mit dem Tagesordnungspunkt 1, das ist die Drucksache 21/4248 zusammen mit der Drucksache 21/17906, dem Dritten Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften. Dazu liegen eine Reihe von Anträgen vor, die im Vorfeld schon verschickt worden sind, einmal der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN (vgl. Anlage 1), dann ein CDU-Antrag (vgl. Anlage 2), ein FDP-Antrag (vgl. Anlage 3) und ein Antrag der LINKEN (vgl. Anlage 4). Das ist das, was wir heute beraten wollen. Mir wurde in der letzten Sitzung oder nach der letzten Sitzung schon mitgeteilt, dass die FDP die Drucksache 21/4248 entweder zurückzieht oder für erledigt erklären möchte. Herr Jarchow? Was ...

Abg. Carl-Edgar Jarchow: Ja, wir würden sie nicht zurückziehen, aber wir würden darum bitten, sie für erledigt zu erklären, weil wir glauben, dass ein Großteil der von uns genannten Punkte, nicht alle, aber gerade die Umsetzung des BKA-Urteils, nunmehr erfolgt sind.

Vorsitzender: Dann müssen wir das abstimmen.

Wer auch der Auffassung ist, dass diese Drucksache erledigt ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenprobe. – Enthaltungen? – Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Dann kommen wir zur Beratung der Drucksache 21/17906 mit den verschiedenen Anträgen, die hier eingereicht worden sind. Die sind vorher versendet worden. Gibt es den Wunsch aus den Fraktionen heraus, diese Anträge zu begründen? Die gibt es. Dann hat das Wort erst einmal Herr Schumacher.

Abg. Sören Schumacher: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich will nicht die Anträge begründen, sondern unseren Antrag, also den Antrag der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN. Aber vorweg vielleicht einmal zu dem Verfahren, was wir die letzten Monate gemacht haben mit einer sehr intensiven Expertenanhörung und einer Senatsanhörung. Ich muss feststellen, wir als Parlament, das zeigen auch die Anträge, haben die Beratung sehr ernst genommen, und herausgekommen ist, man kann hier feststellen, dass sich die überwiegende Mehrheit der hier anwesenden Fraktionen sich sehr intensiv mit dem Thema beschäftigt hat und entsprechende Zusatzanträge zusammengestellt hat.

So auch wir. Ein Kernpunkt ist sicherlich der Paragraph 49, über den wir ja intensiv in der Sachverständigenanhörung beraten haben, und hier war es der Koalition noch einmal wichtig, im Gesetzestext klarstellend zu beschreiben, worum es geht. Nämlich nicht, was in der Öffentlichkeit diskutiert wurde, ein Predictive Policing, also ein Algorithmus, der von sich heraus eigene Vorhersagen zu Strafbarkeiten, an welchem Ort und zu welcher Zeit auch immer, vornehmen kann, das ist damit nicht gemeint, sondern für uns geht es um

eine Erleichterung in der Arbeit der Polizei, um Datenbanken auch modern miteinander vergleichen zu können im Einzelfall. Das haben wir jetzt im Gesetzestext aus unserer Sicht klargestellt.

Des Weiteren sind einige weitere Veränderungen – wir haben ja sicherlich noch mehr Runden, aber das ist ja so ein bisschen Eingangsstatement jetzt – noch Veränderungen vorgenommen, was Fristen angeht, was Kontrollrechte des Parlaments angeht, also Berichtspflichten des Senates gegenüber der Bürgerschaft. Wir denken, wir haben ein gutes Gesetz jetzt noch besser gemacht.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schumacher. Herr Gladiator.

Abg. Dennis Gladiator: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. In der Tat, das Verfahren, auch wenn wir, wir hatten es ja schon einmal angesprochen, zum Ende der Legislatur mit drei Gesetzesvorhaben sehr viel zu tun haben, die man vielleicht auch hätte früher machen können, fand ich das Verfahren zu diesem Gesetz gut. Die Anhörung hat gezeigt, dass es auf allen Seiten, zumindest auf allen Seiten, die sich mit dem Gesetz auch intensiv befasst haben, zu Änderungen gekommen ist, auch auf unserer Seite. Insofern war das, finde ich, sehr erfolgreich. Ich wünschte mir, Anhörungen würden immer so verlaufen, dass man tatsächlich in der Sache sich auch bewegt und nicht nur seine Standpunkte verteidigt.

Zu unserem Zusatzantrag, den wir vorgelegt haben, und auch vielleicht zu dem, was die anderen Fraktionen vorgelegt haben, dann brauche ich vielleicht nicht mehrere Runden, vielleicht einige Worte. Unserer steht so ein bisschen, wenn ich den Polizeipräsidenten zitieren darf aus der letzten Sitzung, als er sagte, der Bürger, der Steuerzahler hat im Rahmen der Leistungsverwaltung ein Recht auf Schutz, auf Schutz seines Lebens und seines Leibes, und genau diesen Schutz des Lebens und des Leibes setzt die Polizei um. Das ist tatsächlich, glaube ich, auch unter diesem Polizeigesetz ganz maßgeblich. Es ist also kein Selbstzweck, was dort geregelt wird, und auch Grundrechtseingriffe, die dort verankert sind, sind nicht einfach aus Jux und Dollerei. Es gibt ja Fraktionen, die das so ein bisschen vermuten lassen in ihren Stellungnahmen. Insofern begrüßen wir ganz überwiegend das, was in dem Gesetzentwurf vorgelegt wurde. Wir haben das alles diskutiert, das muss ich nicht wiederholen. Auch das, was die Regierungsfaktionen jetzt nachgeschärft haben, findet unsere Zustimmung. Nicht alles wäre jetzt von uns aus gekommen, was die Fraktionen beantragt haben. Ob gewisse Konkretisierungen und Nachbesserungen erforderlich sind, kann man diskutieren, aber sie schaden nicht. Insofern stimmen wir dem auch zu.

Wir haben im Rahmen der Anhörung von einem Punkt Abstand genommen, das ist die Verlängerung und Ausweitung des Präventivgewahrsams. Da war es überzeugend, dass die erneute Anordnung zielführender ist und auch einfacher im Verfahren. Insofern haben wir von der Forderung, die wir ja vorher erhoben haben, Abstand genommen, und sie findet sich auch nicht wieder.

Neben dem, was gut geregelt ist, bleibt bei dem Gesetzentwurf, auch im Angesicht des Zusatzantrags der Regierungsfaktionen, ein Makel, und das ist die fehlende Onlinedurchsuchung. Das hat die Anhörung auch deutlich gemacht, sie ist verfassungsrechtlich unstrittig. Es ist im Grunde, das ist auch deutlich geworden, eine politische Entscheidung, ob man der Polizei dieses Instrument an die Hand geben möchte, immer unter Richtervorbehalt, damit da gar nichts falsch verstanden wird, um hier auch die Polizei in die Lage zu versetzen, nicht den Kriminellen hinterherzulaufen, sondern auch da eine Möglichkeit zu haben. Es ist auch deutlich geworden, dass eine geringe Anzahl von Fällen, in denen das vorstellbar ist, nicht gegen das Instrument spricht, sondern sowohl für eine sorgfältige Anwendung als auch nicht per se ein Gegenargument ist, Professor Fischer hatte es deutlich gemacht, vom finalen Rettungsschuss wird auch zum Glück nicht

täglich Gebrauch gemacht, aber er ist, glaube ich, ein wichtiges Instrument, im Gesetz verankert.

Das bleibt der Makel in diesem Gesetzentwurf, das haben wir hier auch in unserem Antrag mit enthalten, und an der Forderung halten wir auch fest. Wir haben darüber hinaus teilweise deckungsgleich Nachbesserungen oder Vorschläge gemacht, einen Antrag gestellt zur Nachbesserung, was die Meldepflicht betrifft, was die Berichtspflichten, die Meldeauflage und die Berichtspflichten betrifft. Wir haben aber auch noch bei dem Aufenthaltsverbot in unserem Antrag die rechtliche Regelung zur Verlängerung drin, halten das auch für wichtig, das gesetzlich zu regeln und zu verankern. Deswegen haben wir das mit aufgenommen. Andere Punkte, die in der Diskussion auch noch waren während der Anhörung, die Gefährderansprache zu regeln, haben wir auch von Abstand genommen, da hat mich zum ersten Mal der Senator überzeugt und gesagt, das würde die ...

(Senator Grote: Das ist nicht zum ersten Mal gewesen!)

– Es kann ja noch mehr werden.

(Senator Grote: (...))

– Ich sage jetzt nichts.

... dass das die polizeiliche Arbeit erschweren würde, und das ist wahrlich nicht unser Ansatz mit unserem Antrag. Insofern haben wir das auch nicht aufgenommen.

Also, lange Rede, kurzer Sinn, dem Änderungsantrag der Regierungsfractionen stimmen wir zu. Wir halten unseren Antrag für absolut wichtig und halten daran auch fest. Zum Antrag der LINKEN kann ich gar nicht viel sagen, weil er ja von Voraussetzungen ausgeht, die wir schlichtweg nicht teilen. Auch von einem Bild der Polizei in unserem Rechtsstaat, das wir nicht teilen. Insofern findet der nicht unsere Zustimmung. Im Antrag der FDP wäre tatsächlich, da haben wir uns auch intensiver mit beschäftigt, mit den Berufsgeheimnisträgern, ein durchaus nachvollziehbares Anliegen, aber auch da, wenn ich an die Anhörung erinnere, die Diskussion, die wir darum haben, um eine nicht ganz einfache Regelung und Anwendbarkeit, da haben Sie mich ein zweites Mal überzeugt, Herr Senator, ...

(Zuruf Senator Grote)

– Sie sehen, die Sitzung kann noch gut werden.

... dass wir auch da in dem Punkt dem FDP-Antrag nicht zustimmen werden. Den anderen Punkten, die die FDP enthalten hat, wird es wenig überraschend sein, dass wir denen nicht zustimmen. Aber da haben wir uns das nicht leicht gemacht, sondern auch gründlich das noch einmal geprüft und werden daher auch dem Antrag der FDP nicht zustimmen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Gladiator. Frau Schneider.

Abg. Christiane Schneider: Vielen Dank. Ich will unseren Antrag begründen und Stellung auch nehmen zu den anderen Anträgen. Jahrelang wurde ja die Umsetzung des BKA-Urteils, des Bundesverfassungsgerichts sowie der EU-Richtlinie hinausgezögert. Der vorliegende Entwurf, der beides umsetzt, enthält zugleich neue Befugnisse der Polizei, die mit teilweise erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden sind. Zwar haben wir eine Sachverständigenanhörung durchführen können und auch die Senatsbefassung, doch wenn man bedenkt, wie viel Zeit sich Rot-Grün für den Entwurf genommen hat, dann sind

die gut drei Monate, die der parlamentarischen Beratung zugestanden wurden, wirklich eine knapp bemessene Zeit, und zwar eine absolut unnötig knapp bemessene Zeit.

Ergebnis der Beratungen ist für uns, dass erneut polizeiliche Befugnisse zulasten der Grundrechte erweitert wurden und damit das Prinzip der Rechtstaatlichkeit zugunsten des Prinzips der Effektivität zurückgedrängt wird. Ich will hier nur zwei besonders kritische Punkte herausgreifen, die sich in den Anhörungen herauskristallisiert haben, Paragraph 49, Automatisierte Datenanalyse, und die Befugnisse des Datenschutzbeauftragten in Paragraph 72.

In Bezug auf den Paragraphen 49, der bei der Sachverständigenanhörung im Zentrum der Kritik stand, haben die Regierungsfractionen lediglich Änderungen vorgenommen, die nicht wirklich Änderungen sind, sondern Änderungen vortäuschen. In begründeten Einzelfällen, Zitat, ist lediglich eine Klarstellung. Aber was heißt eigentlich begründete Einzelfälle angesichts des Straftatenkatalogs in Paragraph 100 a StPO, der eine unübersehbare große Zahl von begründeten Einzelfällen legitimiert. Das sind ja fast zwei Seiten A 4, ist aufgelistet, was unter schweren Straftaten verstanden wird, umfasst alles Mögliche, zum Beispiel auch Anleitungen irgendwie zum Asylbetrug, zum Beispiel. Also da kann man sehr, sehr viel begründete Einzelfälle darauf stützen.

Die Ersetzung von Datenanalyse, von Datenauswertung in dem Antrag von Rot-Grün finde ich wirklich ... da frage ich mich, was das jetzt soll. Das ist ja, wenn man in den Duden blickt, einfach mehr oder weniger dasselbe. Klargestellt wird jedenfalls dadurch nichts. Einziges Resultat der Änderungen ist die Einführung der Berichtspflicht, was natürlich gut ist.

Keine Änderungen gibt es in Bezug auf die Befugnisse des Datenschutzbeauftragten, was auch bei uns mit im Zentrum der Kritik stand. Während immer mehr Daten gespeichert und verarbeitet werden, soll dem Datenschutzbeauftragten, was die Effektivität seiner Kontrolle betrifft, soll ihm also mit der Anordnungsbefugnis ein Zahn gezogen werden.

Man könnte noch zur Meldeauflage sagen zum Beispiel, warum ist die Befristung auf sechs Monate, das sieht kein anderes Landespolizeigesetz vor, drei Monate sind das Höchste, warum sechs Monate, bleibt mir völlig schleierhaft.

Das wir den Antrag der CDU jetzt auf Aufnahme der Onlinedurchsuchung ablehnen, dürfte klar sein und will ich genauso wenig begründen, wie Herr Gladiator unseren Antrag begründet hat. Das ist eigentlich klar. Den FDP-Antrag finden wir richtig und sehr gut. Da wir angesichts der Kräfteverhältnisse zum Nachteil von Grundrechten davon ausgehen, dass unser Antrag keine Mehrheit finden wird, werden wir dem FDP-Antrag zustimmen, weil er in einigen wichtigen Fragen doch die Grundrechte stärkt.

Wir haben keine Änderungsanträge gemacht, sondern wir greifen den Vorschlag eines Moratoriums auf, den der Bundesdatenschutzbeauftragte im Mai dieses Jahres gemacht hat. Er begründet es damit, dass, bevor neue Grundrechtseingriffe geschaffen werden, die Sicherheitsbehörden erst einmal ihre bereits bestehenden Kompetenzen ausschöpfen sollten. Seit dem Terroranschlag von 2001 wurden zahlreiche Antiterrorpakete verabschiedet, einzelne Gesetze und Strafrechtsverschärfungen, vor allem auf Bundesebene, aber auch auf Länderebene oder auf Bund-Länder-Ebene.

Fest steht jedenfalls, dass es nicht mangelnde Kompetenzen von Polizei und Geheimdienst waren, die die NSU-Morde oder den islamistischen Terroranschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz noch den rechtsextremistischen Anschlag von München oder den Mord an Walter Lübcke verhindert haben.

Seit zwei Jahren sind etliche Landespolizeigesetze verschärft worden, seit über einem halben Jahr wartet ein Bündel von Gesetzesänderungen auf Bundes- und Länderebene auf Beratung und Verabschiedung. Die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste sollen immer mehr Befugnisse erhalten. Auch wir sollen ja in Windeseile vor dem Ende der Legislaturperiode noch ein neues Verfassungsschutzgesetz verabschieden. Wer hat überhaupt noch den Überblick, welche Sicherheitsbehörde wo und auf welcher Ebene welche Befugnisse hat und welches Ausmaß eine Überwachung der Bevölkerung in Summe hat. Mit etwas Humor kann man sagen, es kann zwar längst alles ermittelt werden, aber noch nicht von jedem.

Dabei findet eine Evaluation dieser Gesetze, all dieser Gesetze, wenn überhaupt, fast gar nicht statt. Wir haben bekanntlich zwei große Anfragen gemacht zu den Maßnahmen nach SOG und PolDVG. Schauen Sie nach, was der Senat alles nicht beantworten konnte. Zum Beispiel ... Und zwar, weil es nicht gemacht wird. Wir gehen davon aus, dass das wahrheitsgemäß beantwortet ist, und nicht, dass wir da irgendwie hinter die Fichte geführt wurden.

Es wurde zum Beispiel ... Es gibt zum Beispiel keine Statistik zu Betretungsverboten und keine Statistik zu Kontakt- und Näherungsverbot gemäß Paragraph 12 b, und trotzdem rechtfertigen SPD und GRÜNE unter Bezug auf Beziehungsgewalt jetzt die Fußfessel. Mir ist völlig schleierhaft, ehrlich gesagt, warum die GRÜNEN, die ja schließlich als Bürgerrechtspartei angetreten sind, dieses mitmachen. Die Forderung unter anderem der Gesellschaft für Freiheitsrechte lautet, sie wollen eine ehrliche Evaluation all der verabschiedeten Gesetze und eine Bund-Länder-Kommission, die kontinuierlich und wissenschaftlich begleitet eine Überwachungsgesamtrechnung aufstellt. Wir unterstützen das und fordern mit unserem Zusatzantrag, dass die Vorgaben der EU-Richtlinie und des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden müssen, da warten wir ja schon lange, und dass der Datenschutzbeauftragte stark verfasst werden muss, das heißt, eine Anordnungsbefugnis behält, und dass sich Hamburg stark macht für eine Bund-Länder-Kommission im genannten Sinn. Auf alle neuen Eingriffsbefugnisse soll bis zum Vorliegen der Evaluationsergebnisse verzichtet werden.

Ich will noch eine Anmerkung machen. Wir hatten ja problematisiert, dass der diskriminierende Begriff der Rasse in einem antidiskriminierenden Zusammenhang auftaucht. Wir glauben, dass da Europa-, Bundes- und Landesinitiativen notwendig sind, weil man tatsächlich, das hat uns überzeugt in der Sachverständigenanhörung, weil man einheitliche Regelungen braucht. Und, wie gesagt, unser Vorwurf war auch nicht, dass das aus rassistischen Gründen da ist, aber man verwendet eben zum Zweck der Antidiskriminierung einen Begriff, der in sich diskriminierend ist. Aber das können wir auf Hamburgerebene allein nicht lösen, das Problem. Deshalb wird DIE LINKE so eine übergreifende Initiative versuchen, und ich hoffe, dass da viele Parteien sich beteiligen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Schneider. Herr Jarchow.

Abg. Carl-Edgar Jarchow: Vielen Dank. Zunächst einmal möchte ich gern mich der Kritik meiner Vorrednerin anschließen, was die Schnelligkeit, was die Dauer, die Zeit, die wir zur Verfügung hatten zur Behandlung dieses Gesetzes, betrifft. Ich hätte mir da mehr Zeit gewünscht. Auch mehr Zeit zwischen dem Zusatzantrag der Koalition und heute. Das ist nun einmal nicht so, insofern müssen wir es so nehmen, wie es ist. Aber wir sollten es auf jeden Fall anmerken.

Zum Zweiten, was die Umsetzung des BKA-Urteils angeht, habe ich mich bereits geäußert, indem wir unseren Antrag für erledigt gehalten haben. Nichtsdestoweniger sehen wir nach der Expertenanhörung und den weiteren Erörterungen nach wie vor Nachbesserungsbedarf. Darauf möchte ich einmal schwerpunktmäßig eingehen. Zum

einen betrifft es das, was – Frau Schneider hat es auch schon erwähnt – ein Kernmangel bleibt aus unserer Sicht, die Unvereinbarkeit der Abschaffung der Anordnungsbefugnis des Datenschutzbeauftragten. Lassen Sie mich hier anmerken, dass die Darstellung der Koalitionsfraktionen in ihrem Änderungsantrag ... dass hier im Rahmen der Anhörung die meisten Experten der Meinung waren, dass das so bleiben sollte. Es war nicht die überwiegende Meinung, sondern vielmehr nur eine abweichende Meinung des einzelnen Experten, und das bitte ich doch einmal zu vermerken, dass die anderen Experten das genauso gesehen haben wie wir.

Das ist das eine. Der zweite Punkt, andere Punkte sind schon angesprochen worden, selbstverständlich, wenn ich auf den CDU-Antrag eingehe, werden wir auch weiterhin als Freie Demokraten uns gegen eine Onlinedurchsuchung aussprechen. Das haben wir immer getan und diese Linie werden wir auch weiter beibehalten.

Wir sehen in dem Gesetzentwurf nach wie vor ein haushalterisches Problem, indem wir der Meinung sind, dass alle die zusätzlichen Aufgaben der Fachbehörden per se keine Kosten sind, die unmittelbar bei der Justiz anfallen sollten, sondern wir sind nach wie vor der Meinung, dass solche Mehrbedarfe im Bereich Inneres generiert und daher wären sie im Interesse der Transparenz staatlichen Handelns auch dort abzubilden. Der Meinung sind wir nach wie vor. Und strukturell gegenzufinanzieren, das halten wir nach wie vor für wichtig. Insofern werden wir unseren Zusatzantrag natürlich zur Abstimmung stellen, wir werden uns beim Zusatzantrag der Koalition enthalten. – Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Jarchow. Frau Möller.

Abg. Antje Möller: Es ist noch eine Menge Diskussionsbedarf und noch haben wir ja nicht die Bürgerschaftssitzung hinter uns, wo wir den Beschluss dann endgültig gefasst haben. Deshalb finde ich das auch gut und richtig, dass wir das hier und heute auch noch einmal mit der gebotenen Detailliertheit und Zeit diskutieren.

Ich würde gern anfangen, weil das die grundlegendste Kritik war, und da man vielleicht auch da auf andere kritische Anmerkungen gleich mit eine Antwort findet...

- Ich kann auch warten, bis die Herren fertig sind.

Vorsitzender: Ist es vielleicht möglich, ...? Das wäre nett.

(Abg. Joachim Lenders: Sie haben jetzt meine uneingeschränkte Aufmerksamkeit, Frau Möller!)

Abg. Antje Möller: Ja bitte, oder rausgehen. Hätte ich vom Präsidium jetzt gesagt. Aber das steht mir ja jetzt nicht zu. Also, das nehme ich sofort wieder zurück.

Die grundsätzliche Kritik. Ich finde auch, dieser Gesetzentwurf und unsere Möglichkeiten, sich damit zu beschäftigen, das war echt knapp vor Toresschluss. Wir hätten das gut ein Jahr eher machen können. Meine persönliche Meinung, sage ich einmal dazu, wir hätten G20 nicht gebraucht, dann hätten wir das Gesetz in dem Jahr machen können. Aber nun ist es, wie es ist, und ich finde allerdings, dass wir das Verfahren, also die Information der Obleute, die der Senat da ja noch quasi zwischengeschoben hat in der Sommerpause, kurz vor der Sommerpause, aber auch unsere eigene Zeit, die wir uns hier nehmen, doch diesem komplexen Gesetz angemessen. Das Verfahren, was wir hier haben, das parlamentarische, ist durch die lange Vorbereitungsdauer dieses Gesetzentwurfs, finde ich jedenfalls, nicht verkürzt oder nicht unangemessen kurz und auch nicht eingeschränkt.

Zu dem Paragraphen 49 habe ich eine andere Einschätzung, als von Frau Schneider eben geäußert wurde. Es handelt sich hier nicht um vorgetäuschte Änderungen, sondern die deutliche Beschränkung auf Einzelfälle, begründete Einzelfälle, und vor allem die Änderung der Wortwahl. Analyse bedeutet, wenn es dann technisch möglich ist, tatsächlich die Analyse, die elektronische Analyse, die Verwendung von Algorithmen, und Auswertung heißt, händische Auswertung, also durch Menschen, durch Personen. Das ist aus unserer Sicht der maßgebliche Unterschied an der Stelle. Da fehlt dann nämlich genau dieser Sprung in die Zukunft, das Predictive fehlt an der Stelle.

Im Übrigen messe ich dem, was wir hineinformuliert haben, der Verpflichtung gegenüber der Bürgerschaft, an dieser Stelle Bericht zu erstatten, auch sehr viel Gewicht bei, weil wir ja tatsächlich nur so überhaupt mitbekommen können, wie oft wird denn dieser Paragraph 49 angewendet, was passiert denn damit, welche Fälle kommen vor, und dann können wir es parlamentarisch neu bewerten.

Das Gleiche gilt im Übrigen auch für Paragraph 30, ist es, glaube ich, die elektronische Fußfessel. Auch hier wird der Bericht uns weiterhelfen in der Bewertung, also die Vorlage eines Berichtes bedeutet auch immer, das wissen Sie aber, wissen wir ja alle, dass es auch noch einmal zu Korrekturen und verändertem Umgang mit einer gesetzlichen Regelung auch kommen kann, wenn wir es im parlamentarischen Bereich diskutieren, und ich ... Da gibt es viel Kritik auch innerhalb der GRÜNEN, das ist schon richtig, und ich sehe das auch mit Sorge, was man daraus machen könnte, wenn man möglicherweise in einem anderen Bundesland sich den Einsatz von Fußfesseln anguckt, aber ich vertraue in diesem Fall darauf, das Hauptziel, und das haben wir hier ja auch diskutiert, geht in die Richtung des Opferschutzes, und wir werden sehen, ob das in der praktischen Anwendung durch die Polizei sich dann auch realisiert. Und es wird die Berichterstattung gegenüber der Bürgerschaft geben und das halte ich an dieser Stelle für ein sehr wichtiges Element.

Um den Paragraphen 72 noch einmal anzusprechen, Herr Jarchow, Sie haben nicht so ganz richtig eben zitiert. Wir haben ja selbst hier dargestellt, dass es recht unterschiedliche Rechtsauffassungen gab und dass es ... es wurde, ja, hier steht, teilweise kritisiert. Aber wir haben jetzt nicht gesagt, es hat nur einer nichts gesagt oder so. Das war eine muntere Diskussion auch bei den Sachverständigen, wenn man sich noch einmal das Wortprotokoll anguckt. Und die Entscheidung, es hier bei der alten oder bei der Entwurfsfassung zu lassen, die hat auch noch viel Gesprächsbedarf gehabt. Das mögen Sie glauben. Und es ist jetzt so, wie es ist. Faktisch, möchte ich noch einmal deutlich sagen, hat niemand dagegengeredet, dass im Endeffekt das Verfahren, nämlich erst das Handeln des Datenschutzbeauftragten und im Endeffekt aber dann eine gerichtliche Klärung, hier in diesem Fall eine gerichtliche Feststellung, in dem Fall der Anordnung dann eine gerichtliche Klärung der erfolgten Anhörung sollte im Ergebnis das gleiche Gewicht haben, so, um es einmal so zu sagen. Also ich sehe die Rechte des Datenschutzbeauftragten hier nicht eingeschränkt. Dieser rechtliche Streit, ob das die Umsetzung der JI-Richtlinie, ob das der entspricht oder nicht, da sahen wir uns schlicht nicht in der Lage, den zu lösen. Das muss man dann wahrscheinlich auch vor Gericht klären. Also das ist ja aus der Herleitung her zwar dargestellt worden, aber eben mit unterschiedlichem Spektrum, mit unterschiedlicher Deutung.

Jetzt habe ich, glaube ich ... Ach so, zum CDU-Antrag. Also das Thema, Sie haben das, glaube ich, selbst gesehen, viele Ihrer Anmerkungen haben sich auf eine Art erledigt, weil wir die auch in unserem Änderungsantrag haben. Die Berichterstattung auch bei der Datenverarbeitung zum automatischen Kennzeichenlesesystem ist drin in unserer Änderungsfassung, und die Festlegung der Meldeauflage für maximal sechs Monate, also die Befristung, ebenfalls. Die Onlinedurchsuchung, so viel will ich dazu jetzt nicht mehr sagen, das ist, glaube ich, politisch ausdiskutiert. Es ist tatsächlich bundesweit ja in der politischen Diskussion. Wir haben die Onlinedurchsuchung im Bereich der Strafverfolgung

und aus unserer Einschätzung, und da ist es neu drin, da muss es sich auch erst einmal bewähren oder beweisen, und das ist aus unserer Sicht auch erst einmal der richtige Weg, den man hier gehen sollte.

Ich will noch etwas sagen zu dem Vorschlag der LINKEN, insgesamt die einzelnen Ländergesetze zu evaluieren und dann mithilfe einer Bund-Länder-Kommission im Grunde, so würde ich das interpretieren, dann zu klären, welches ist denn das Gesetz oder welche Dinge müssten im Gesetz stehen, damit es dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts entspricht und diese notwendige Abwägung der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf Freiheitsrechte und Sicherheit auch abzubilden. Das ist, finde ich, eine spannende, mehr wissenschaftliche Arbeit, und die würde Jahre dauern. Ob sie rechtlich überhaupt umsetzbar ist, ob man so einfach von einer Bund-Länder-Kommission aus bestimmte Landesgesetze für verfassungsgemäß oder nicht verfassungsgemäß einstufen könnte. Ich glaube, das ist nicht hilfreich in diesem Prozess. Ich finde auch, bei vielen Polizeigesetzen, Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, könnte man viele Dinge ... wäre es gut, wenn sie nicht drinstünden. Ich glaube, dass wir, wenn wir dieses Gesetz jetzt hier so beschließen, tatsächlich ein Gesetz, was verhältnismäßig ist, beschlossen haben werden ... Und durch diese erweiterten Berichtspflichten sind meiner Meinung nach die Punkte, die die stärksten Eingriffsrechte bieten oder die in der Novellierung die stärksten Eingriffsrechte bieten, auch so transparent dann weiterhin für das Parlament, dass wir auch uns selbst als Bundesland immer wieder davon überzeugen können, ist das verfassungsgemäß, ist das verhältnismäßig oder nicht. Ich glaube, das ist ein jahrzehntelanges Projekt, was Sie da vorschlagen, aber wissenschaftlich wäre es schon interessant. Das finde ich auch.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann hat sich noch einmal gemeldet Herr Gladiator.

Abg. Dennis Gladiator: Ja, weil ich einen Punkt vergessen habe, aber doch ein, zwei Dinge noch zu dem sagen möchte, was jetzt gesagt wurde. Ich will es nur einmal deutlich machen, damit ... Das werden die meisten wissen, aber ich finde es einfach wichtig festzuhalten, mit dem, was wir hier beschließen oder das Parlament dann beschließt, keine der Maßnahmen, keine der Rechtsgrundlagen folgt einem Selbstzweck oder weil es der Schikane dient oder weil Grundrechtseingriffe per se gemacht werden sollen, sondern sie dienen – das, finde ich, muss man sich vor Augen führen, auch Frau Schneider – dem Schutz. Und ich habe es gerade nicht verstanden – da kann ich nur an Frau Möller anknüpfen –, dass Sie es an einer Fußfessel festgemacht haben, die hier wirklich überwiegend dem Opferschutz dienen soll und auch zur Vermeidung von terroristischen Anschlägen. Und ich finde einfach, in Diskussionen kann man sagen, man lehnt das ab. Das ist auch Ihr Recht. Das will ich gar nicht infrage stellen. Nur diesen Eindruck zu erwecken, das würde jetzt ein überbordender Sicherheitsstaat machen mit einer unkontrollierbaren Polizei, die einfach noch viel mehr Kompetenzen haben möchte, weil sie nicht weiß, was sie den ganzen lieben langen Tag sonst machen soll, außer Bürger zu schikanieren, entsteht ein Bild, das mit meinem Rechtsstaatsverständnis nicht in Einklang zu bringen ist. Insofern scheint mir diese Kritik auch eher vor dem Hintergrund einer anderen Erfahrung aus einer anderen Staatsform zu kommen als aus unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Insofern war mir das noch einmal wichtig, das deutlich zu machen. Und auch unser Antrag folgt dem Ziel der größtmöglichen Sicherheit in größtmöglicher Freiheit. Das ist nun einmal ein Spannungsverhältnis, das man austarieren muss, aber ich glaube tatsächlich, dass der Antrag oder Gesetzentwurf dem sehr gerecht wird, bis auf die Stellen, wo man einfach den rot-grünen Kompromiss merkt, wo er dann nicht zu Ende gedacht ist. Das müssen wir aber auch nicht vertiefen.

Die Onlinedurchsuchung ist ein Thema, übrigens von den GRÜNEN in Baden-Württemberg ja mitgetragen, aber auch die ist kein Selbstzweck. Und auch da will ich das noch einmal deutlich machen, sie ist im Wesentlichen eine Anpassung an die technische

Entwicklung, an andere Formen der Kommunikation. Also während man früher das Telefon und den Brief hatte, wird jetzt entsprechend anders kommuniziert, werden Daten anders verarbeitet, und auch da für einen ganz kleinen Anwendungsfall unter Richtervorbehalt, um schwerste Straftaten, um terroristische Anschläge zu verhindern, diese Möglichkeit zu schaffen. Ich hoffe am Ende, dass diese Lücke im Gesetz nicht zu einem Sicherheitsrisiko wird und wir dann nicht feststellen müssen, am Ende wäre gut gewesen, hätte es diese Möglichkeit gegeben, aber vielleicht entwickelt sich da ja in den nächsten Monaten auch noch die Diskussion weiter.

Es stimmt, da sind Punkte ähnlich. Spricht auch für die Anhörung, dass sie identisch aufgegriffen worden sind. Wiederum(?) zum Verlängerungsaufenthaltsverbot haben Sie nichts drin. Das ist etwas, was wir und auch als zweite Ergänzung zu dem, was sonst identisch ist, für wichtig halten, das zu regeln. Ich möchte aber noch einen letzten Punkt sagen, den wir alle nicht haben, aber ich befürchte, er wird uns in der Diskussion wieder treffen. Deswegen will ich es noch einmal sagen, auch wenn ich es während der Anhörung schon gesagt habe. Das ist der Bereich der drohenden Gefahr, den wir von vornherein auch hier nicht im Blick hatten. Ich wollte nur noch einmal dran erinnern, warum wir den auch nach der Anhörung erst recht nicht aufgenommen haben. Weil es sehr deutlich geworden ist, dass das schlichtweg eine Geisterdebatte ist, die weder Kompetenzen schafft, die nicht so schon vorhanden sind durch die vorverlagerte drohende Gefahr, die ja in einzelnen Paragraphen tatsächlich enthalten ist, wo auch die Kompetenz daraus erwächst, aber sie grundsätzlich als Generalbegriff aufzunehmen, das ist sehr deutlich geworden von allen Experten. Und die waren ja nicht alle mit sonst kompletten identischen Ansichten unterwegs, dass es nicht einmal das polizeiliche Arbeiten erleichtern würde, sondern erheblich erschweren würde bei Auslegungsfragen, bei Rechtsunsicherheit. Insofern hat die Anhörung für uns noch einmal deutlicher gemacht, dass diese Debatte nicht nur keinen Nutzen hat, sondern dass sie das polizeiliche Handeln erschweren würde. Insofern möge, wer das für Profilierungsdebatten nutzen möchte, das tun, aber ihm muss bewusst sein dabei, dass damit kein Stück mehr Sicherheit in dieser Stadt herzustellen wäre, sondern man die Polizei sogar belasten würde. Das will ich einfach am Ende, um dieses Bild aus der Anhörung rund zu machen, war mir das wichtig, das noch einmal mit anzumerken.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Gladiator. Frau Schneider.

Abg. Christiane Schneider: Ich wollte auf Sie antworten, weil ich glaube, dass Sie den Punkt ...

Vorsitzender: Entschuldigung.

Abg. Christiane Schneider: Deswegen war ich auch gerade ...

Vorsitzender: Das liegt an der Schrift. Herr Schumacher.

(Zurufe)

Abg. Sören Schumacher: Wir haben ja viele Statements schon gegeben in der Bürgerschaftsdebatte, in den Anhörungen, in der Senatsanhörung, aber ich möchte das hier dann auch noch einmal, weil wir hier das Wortprotokoll führen, klar sagen. Das Ziel des Senats mit der Vorlage des Gesetzes war es nicht, in den Wettbewerb um das schärfste Polizeigesetz zu treten. Und Herr Gladiator hat eben in sehr schönen Worten geschildert, welche Geisterdebatten man auslösen kann, die nichts nützen in der effektiven Arbeit der Polizei. Und darum geht es. Und wir sind der Überzeugung, dass mit diesem Gesetz ein ausgewogenes und ein angemessenes Gesetz vorliegt mit den Ergänzungen, die wir hier heute vornehmen. Die fördern eine effektive Polizeiarbeit in

dieser Zeit. Und Gesetze sind immer Bestandteil ihrer Zeit und eine Vorstellung, dass eine Expertenkommission ein sogenanntes verfassungssicheres Gesetz erlässt... Wir sind davon überzeugt, dass unser Gesetz verfassungsgemäß ist. Sollte es nicht so sein, wird das irgendwann einmal ein Gericht feststellen, aber wir legen hier keine Gesetze vor, von denen wir überzeugt sind, dass sie nicht verfassungsgemäß sind. Also eine Expertenkommission kann ich mir auch nicht vorstellen, die irgendwie vom Himmel fällt und verfassungsgemäße Sätze uns beschert. Dafür haben wir Verfahren in unserem Rechtsstaat, wie so etwas festgestellt wird.

Zur Fußfessel noch ein Wort. Erstens steht sie unter Richtervorbehalt. Es ist also nicht ein Mittel, was hier jeden erwartet und ständig angewendet wird. Und das ganz Besondere ist – und das habe ich mehrfach betont, will es auch heute noch einmal tun –, es geht hier auch um den Schutz von potenziellen Opfern. Und es ist nicht ... Und die aufgezählten Straftaten sind eben schwerste Straftaten und aus unserer Sicht – und ich persönlich sage es auch – nicht einfach so vom Tisch zu wischen.

Bei der Onlinedurchsuchung beziehungsweise der Quellen-TKÜ – wir haben es eben in der Argumentation gemerkt –, da muss man auch immer scharf trennen, was ist denn eigentlich eine Onlinedurchsuchung und eine Quellen-TKÜ. Also die Durchsuchung von moderneren Kommunikationsmitteln im Vergleich zur Durchsuchung von Festplatten und Online-Clouds, das ist ein sehr, sehr schwieriges Thema. Und ich bin mir sicher, dass sich insgesamt der Staat und wir als Parlament mit der veränderten Kommunikation und Speicherung von Daten auch in Zukunft beschäftigen müssen. Ich bin aber auch davon überzeugt, dass die Onlinedurchsuchung, so wie sie derzeit im Gespräch ist in anderen Ländern, noch kein Mittel ist, was im präventiven Bereich angewendet werden sollte.

Und zum präventiven Bereich, was den Datenschutz angeht, wird Herr Tabbert für uns Ausführungen tätigen.

(Abg. Christiane Schneider: Dann muss er sich erst einmal melden!)

Vorsitzender: Das nimmt jetzt noch die Schleife über den Vorsitzenden. Herr Tabbert hat das Wort.

Abg. Urs Tabbert: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich kann es auch recht kurz machen, weil die wesentlichen Argumente dazu ja auch schon vorgetragen sind. Ich kann vielleicht auch zur Beruhigung derjenigen, die sich darüber so ein bisschen aufgeregt haben, sagen, ich war heute Morgen im KörperForum beim FORUM Offene Stadt. Da sind viele Menschen und Experten gewesen, die das Thema Datenschutz und Informationsfreiheit sicher viel höher aufhängen, als die meisten kritischen Geister das hier im Raume tun. Und da haben wir auch über dieses Thema am Rande geredet. Darüber war überhaupt gar keine große Aufregung. Das Wesentliche daran war, dass, oder finde ich, ist auch, was die Umsetzung der JI-Richtlinie angeht, dass eine gerichtliche Klärung möglich ist. In Wahrheit geht es doch sonst nur um die Frage, wer muss zuerst klagen, der Datenschutzbeauftragte oder die Polizei. Und ehrlich gesagt ist mir das gar nicht so wichtig. Hauptsache ist, am Ende steht eine gerichtliche Entscheidung. Nur darum geht das ja letzten Endes.

Und auch was die Onlinedurchsuchung angeht, glaube ich, kann man auch das ein bisschen tiefer hängen. Das mag sicher auch ein Mittel sein, was in gewissen Fällen angezeigt ist, so wie es im repressiven Bereich geregelt ist, bloß der Anwendungsbereich im repressiven Bereich, also die Strafrechtsnormen, die das auslösen, ja schon so weit sozusagen im Versuchstadium teilweise oder in einem Stadium sind, wo – wie soll ich es sagen? – schon der repressive Bereich beginnt, etwa beim Bilden von krimineller Vereinigung und so weiter und so fort, sehe ich eigentlich auch real gar nicht so die Anwendungsfälle, die man im präventiven Bereich braucht, die ohnehin schon vom

repressiven Bereich umfasst sind, also das Argument, was Sie, finde ich, zu Recht brachten, Herr Gladiator, mit der drohenden Gefahr und der Geisterdebatte eigentlich auch so ein bisschen auf diese Onlinedurchsuchungsfrage hier übertragbar ist, weil, wie gesagt, der repressive Bereich ja hier praktisch so eine Riesenschnittmenge mit dem präventiven Bereich hat, dass ich gar nicht sehe, dass dort irgendwelche Sicherheitslücken oder so entstehen würden.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Tabbert. Als Vertretung für den Datenschutzbeauftragten, Frau Greve hat das Wort.

Frau Greve: Danke schön. Wir haben noch drei Punkte, die wir noch einmal kurz anführen wollen. Also uns geht es erst noch einmal um die Umsetzung der Befugnisse des Datenschutzbeauftragten jetzt in Paragraf 72 des Entwurfs. Im Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion der GRÜNEN ist, in der Tat steht drin, dass sich die Auffassung durchgesetzt hätte, es bedarf hier, es bestehe hier ein Umsetzungsspielraum. Und das ist so nicht zutreffend, weil fünf von sechs Experten sich ausdrücklich für die Anordnungsbefugnis ausgesprochen haben und von einem Umsetzungsspielraum im Rahmen der Anordnungsbefugnis jetzt überhaupt nicht die Rede war, sondern vielmehr wurde gesagt, dass es sich dabei um eine Mindestabhilfebefugnis handelt zum größten Teil und daraus einfach eine unionsrechtliche Umsetzungspflicht resultiert.

Bezüglich des zweiten Punktes möchten wir noch einmal anführen, dass wir die beantragte Änderung im Paragrafen 49 zunächst einmal begrüßen, insbesondere den Grundsatz der Erforderlichkeit, dass der Eingang in den Wortlaut gefunden hat, sowie auch die begrenzende Formulierung in begründeten Einzelfällen. Da gehen wir davon aus, dass dies dem massenhaften Datenabgleich, wie wir ihn befürchtet haben, entgegenstehen dürfte. Letztlich führen diese Änderungen zu klareren Konturen, die wohl dann einer rechtsstaatlichen Anordnung auch gerecht werden dürften.

Der Wortlaut dürfte dagegen, dürfte dazu führen, dass nicht Referenzdatenbanken angelegt werden könnten, die wesentliche unbeteiligte Personen beinhalten. Und zudem ist die Kombination aus Pflicht der Anhörung des Datenschutzbeauftragten sowie nur die neu geregelte Mitteilungspflicht an die Bürgerschaft, dürfte zu einer ausreichenden Kontrolle auch führen, dass man diesen Paragrafen dann auch so anwendet. Allerdings muss man dann auch wieder sagen, dass natürlich durch die fehlende Anordnungsbefugnis die Kontrollmöglichkeiten dann wieder eingeschränkt sind.

Letztlich wollen wir noch einmal ganz kurz auf die präventive Onlinedurchsuchung eingehen. Da haben wir grundsätzliche Bedenken. Ob es nun erforderlich ist, jetzt hier Hacking-Kompetenzen einzuführen, ist sehr fraglich. Da müsste man die Gefahr des möglichen Missbrauchs bedenken und auch die Frage der Kontrollmöglichkeiten. Sicherlich müsste man sich auch die Frage stellen, ob diese Ausgestaltung des Gesetzes jetzt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Rechtsprechung genügt. Sollte dazu, würden wir sonst noch einmal schriftlich Stellung nehmen zu dem genauen. – Danke schön.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Senator Grote.

Senator Grote: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, jetzt ruft mich ehrlicherweise hier die Äußerung der Vertreterin des Datenschutzbeauftragten doch ein bisschen auf den Plan. Sonst hätte ich mich gar nicht geäußert, aber dann will ich schon noch einmal auf zwei Dinge hinweisen.

Zum einen muss man, glaube ich, unterscheiden, was die Befugnis des Datenschutzbeauftragten betrifft und die Einlassung in der Expertenanhörung dazu. Ein

überwiegender Teil der Experten hat die gesetzliche Regelung kritisch bewertet, aber es hat nicht ein überwiegender Teil der Experten gesagt, die JI-Richtlinie verlange eine Anordnungsbefugnis. Das will ich schon einmal deutlich sagen. Im Übrigen will ich dann auch einmal den Hinweis geben, dass wir gerade in einem aktuellen Fall ja auch festgestellt haben, dass der Datenschutzbeauftragte nicht unfehlbar ist und möglicherweise auch nicht immer die letzte Weisheit im Hinblick auf die Auslegung des Datenschutzes auf seiner Seite hat, weil in dem ersten Fall, in dem es zu einem Rechtsstreit kam, das Gericht ja jetzt hier zugunsten der Polizei entschieden hat. Und das spricht ehrlich gesagt ein bisschen dafür, eben diese apodiktische Anordnungsbefugnis, möglicherweise damit etwas zurückhaltender umzugehen und von vornherein oder zu einer früheren Eskalationsstufe das Verfahren schon in eine gerichtliche Klärung zu bringen. Am Ende werden Rechtsverstöße von Gerichten festgestellt. Und das ist auch ganz gut so.

Und mich wundert ohnehin manchmal der sehr politische und wenig rechtliche Ton auch in Ihren Ausführungen. Und ich weiß nicht, ob ich Sie eben falsch verstanden habe, aber falls Sie das so verstanden haben wollten, dass Sie sich gegen die Onlinedurchsuchung in diesem Gesetz wenden, dann ist ja Ihnen vermutlich doch nicht entgangen, dass dieses Gesetz keine Onlinedurchsuchung enthält.

(Abg. Christiane Schneider: CDU-Antrag!)

– Das bezog sich auf den CDU-Antrag. Ja gut, vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank. Frau Schneider.

Abg. Christiane Schneider: Ich wollte noch ... Ich hatte mich gemeldet, schon gleich, als Herr Gladiator angefangen hat.

(Zuruf)

Nein, Sie haben schon zwei Sätze gesagt, aber ich wollte was zurückweisen. Das geht mir jetzt nicht drum zu sagen, die Polizei ist schlecht und die trachtet nur nach Grundrechtseingriffen. Darum geht es mir gar nicht, sondern ich sehe einen Konflikt zwischen der Forderung der Polizei nach Effektivität, die ich sozusagen aus der Logik der Sache völlig verstehe, weil, das ist sozusagen der Gesichtspunkt der Polizei, Bekämpfung von Straftaten muss effektiv sein. Und deswegen braucht es ja auch einen Gegen-, also einen Gegenpol, der sagt, es muss aber sozusagen verhältnismäßig sein, und der die Grundrechte hochhält. Vielleicht auch manchmal einseitig. Will ich ja gern zugestehen. Und ich stehe jetzt auf der Position der Grundrechte und aus der raus ...

(Abg. Urs Tabbert: Die Schutzfunktion der Grundrechte!)

Und aus der Position heraus habe ich jetzt sozusagen da auch unseren Antrag begründet und nicht ... Ich habe auch jetzt wirklich ... Das könnten Sie mir jetzt gar nicht sagen, dass ich jetzt irgendwas gegen die Polizei gesagt habe, sondern das ist ein Konflikt, und der muss politisch entschieden werden, und zwar durch die Legislative. So. Das ist das, was ich sagen wollte.

Und zu der Kommission. Das ist ein Missverständnis, glaube ich. Ich beziehe mich auf eine Forderung des Bundesdatenschutzbeauftragten, der von verschiedenen aufgenommen..., also von verschiedenen NGOs in dem Bereich, wie gesagt, Gesellschaft für Freiheitsrechte ... Die sagen, das sind zwei Kritiken. Erstens werden die bestehenden Gesetze, sind im Großen und Ganzen nicht evaluiert. Und wenn ... Ich habe so eine Liste – die habe ich jetzt dummerweise liegen lassen – vom Tagesschau-Faktenfinder, der von

2001 allein bis 2016 die gesamten Gesetze, die in dem Bereich Bund, also nur Bund, verabschiedet worden sind. Und das sind eine ganze Menge. Und immer haben sie die Befugnisse der Sicherheitsbehörden, der Geheimdienste erweitert. Und da gibt es überhaupt keine Klärung, keine Evaluation, was haben die eigentlich gebracht und was haben die nicht gebracht. Und kommt ein Terroranschlag, kommt eine neue Forderung, und wird überhaupt nicht geguckt, lag das jetzt an der Unzulänglichkeit der Gesetze, was die da bereitgestellt haben, oder lag es nicht daran. Das ist das eine. Und deswegen fordert der Bundesdatenschutzbeauftragte, dass es so eine, dass es eine Evaluation sein muss. Und die Gesellschaft für Freiheitsrechte sagt, es muss eine Evaluation sein.

Und zweitens sollte das auch wissenschaftlich sozusagen, sollte so ein Prozess der Gesetzgebung ... Das bezieht sich jetzt nicht nur auf die Polizeigesetze, sondern wenn man jetzt sieht, was im Bund ist, wenn man sieht, was auf Länder-, Landesebene ist, wenn man sieht die Harmonisierung der Verfassungsschutzgesetze, dann ist das eine Frage, wie gesagt, wer darf jetzt was, und am Ende sagen aber alle, wir wollen es auch dürfen. Und das muss sozusagen auch bearbeitet werden. Und deshalb sagen wir, das ist eine sinnvolle Forderung. Und die würden wir jetzt in dem Fall – und ich sage es auch gleich schon im Bezug auf das Verfassungsschutzgesetz auch – wir sagen, der Schritt ist jetzt überhaupt nicht begründbar, gerade weil es fehlt.

Vorsitzender: Herr Senator?

Senator Grote: Herr Vorsitzender, dann auch dazu, zu den letzten Ausführungen von Frau Schneider, nur noch ein Hinweis. Also dieser Vorschlag zur Überarbeitung des Polizei- oder polizeirechtlicher Vorschriften, der hier vorliegt, den kann man ja bewerten vielleicht auch aus unterschiedlichen Perspektiven, auch ganz verschieden. Ganz sicher ist er aber kein Ausdruck von gesetzgeberischem Aktionismus unter der Überschrift, alle Nase lang wird sozusagen mit gesetzlichen Verschärfungen versucht, auf bestimmte Entwicklungen zu reagieren. Die letzte Überarbeitung des Polizeirechts war in 2012.

(Abg. Christiane Schneider: Ich erinnere mich!)

Seitdem ist viel passiert. Und der Hauptanlass dieser Überarbeitung ist nun gerade die Umsetzung des Europäischen Datenschutzrechts und die Umsetzung verfassungsrechtlicher Vorgaben aus der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung zum BKA-Gesetz. Da geht es um die Erhöhung des Datenschutzniveaus und um die Etablierung höherer rechtsstaatlicher Standards gerade bei Gefahrenschwellen, Richtervorbehalte, Verhältnismäßigkeit. Das ist der ganz, ganz überwiegende Teil der Änderungen, um die es hier geht. Und dann haben wir an einzelnen Stellen, geht es um Anpassung von polizeilichen Befugnissen und Instrumenten an die aufgrund der inzwischen eingetretenen oder aufgrund gesammelter praktischer Erfahrung eingetretenen Veränderung, Entwicklung, auch technischer Entwicklung. Das ist ein völlig normales und ein Vorgehen, zu dem wir als Senat dann auch verpflichtet sind, dass wir immer wieder auch die exekutiven Instrumente auch so anpassen müssen, wie es erforderlich ist. Es ist nicht so, dass hier irgendwie ständig hektisch irgendwas geändert wird. Dass sich viel an anderen Stellen vielleicht auch in der Zwischenzeit geändert hat, auch gesetzgeberisch, das mag ja sein, aber hier sprechen wir von unserem Polizeirecht, die Handlungsgrundlage für die Hamburger Polizei. Und die ist nun sehr lange nicht verändert worden. Das war dringend und überfällig. Und in der Mehrzahl geht es gerade nicht um die Erweiterung von Eingriffsbefugnissen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Senator. Frau Möller bitte.

Abg. Antje Möller: Ich wollte eine Frage an den Senat richten. Also der FDP-Antrag beschreibt noch einmal ausführlich das Thema Schutz des anwaltlichen

Berufsgeheimnisses. So. In der Sachverständigenanhörung war es ein bisschen auch Thema. Und ich würde den Senat gern bitten, vielleicht doch einmal auf diesen Aspekt noch einmal einzugehen. Also gibt es aus der ... Also meiner Meinung nach ist die konkrete Frage, gibt es aus der Rechtsprechung, also aus dem Entscheid des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz oder aus einer anderen rechtlichen Notwendigkeit hier weiteren Änderungsbedarf. Die FDP schreibt ja hier, dass es ... auf der Landesebene darf der Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses nicht hinter Paragraph 62 BKA-Gesetz zurückfallen. Und dazu würde ich den Senat gern um eine Auskunft bitten. Ich kann das nicht beurteilen. Das ist mein Eindruck.

Vorsitzender: Herr Senator Grote.

Senator Grote: Dazu können wir gern noch was sagen. Würde ich Frau Dr. Humbert bitten.

Frau Dr. Humbert: Aus verfassungsrechtlicher Sicht gibt es ...

(Abg. Antje Möller: Bitte dichter ran ans Mikro oder das Mikro heranziehen!)

Also aus verfassungsrechtlicher, insbesondere bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung gibt es keine Notwendigkeit, das anzupassen. Die Frage des Anpassungsbedarfs ist natürlich geprüft worden. Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Zuge der Überprüfung des BKA-Gesetzes mit dem Berufsgeheimnisträgerschutz befasst und hat für die Regelungen im BKA-Gesetz die Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Mandatsträgern kritisiert. Und in diesem Zusammenhang hätte man ausreichend eine Änderung vollziehen müssen.

Auf Bundesebene hat man einen anderen Weg eingeschlagen. Man hat aber ... Es gibt dafür keine bundesverfassungsgerichtliche Notwendigkeit. Und auch sonst kann man nicht sagen, dass der Berufsgeheimnisträgerschutz in Hamburg auch im Vergleich mit anderen Landesgesetzen gering ausgestaltet ist. Das Gegenteil ist der Fall. Es ist ein sehr restriktiver, also sehr weitgehender Schutz von Berufsgeheimnisträgern. Andere Landespolizeigesetze sehen Regelungen vor, die wir nicht haben. Also man kann durchaus mit Blick aufs Bundesverfassungsgericht sagen, das ist hier konform, und das ist auch nicht erforderlich, Änderungen vorzunehmen.

Vorsitzender: Vielen Dank. Ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen. Dann würde ich jetzt in die Abstimmung der einzelnen Anträge gehen mit Ihrem Einverständnis. Und dann habe ich das Signal bekommen, dass die SPD-Fraktion noch eine Ergänzung zu dem vorgelegten Antrag der SPD und der Fraktion der GRÜNEN im Innenausschuss vortragen will, eine, so wie ich es verstanden habe, redaktionelle Änderung, aber das muss natürlich vor der Abstimmung hier noch einmal vorgetragen werden. Herr Schumacher.

Abg. Sören Schumacher: Keine Angst, es wird uns nicht überfordern.

(Abg. Christiane Schneider: Liegt das schriftlich vor?)

Sie haben ja den vermailten Antrag von uns. Genau. Und da sind einfach ein paar winzig kleine Tippfehler drin, und zwar auf der Seite 1 im oberen Absatz. Da steht erst drin, „vergleiche das Wortprotokoll 21/28“, es muss aber „38“ heißen. So. Es ist ... Auf dem Niveau sind jetzt noch zwei andere. Also es ist harmlos für alle. Also „28“ wird „38“.

Auf der Seite 2 in dem Absatz, der mit „nach Paragraph 72“ anfängt, da gibt es dann eine Klammer in Zeile 4: „im Gegensatz zu sonst“ muss „zur sonst“ ... Da fehlt ein „r“.

(Abg. Christiane Schneider: Ja, also das müssen Sie aber jetzt nicht ... Das ...)

- Ja, sonst sind die Texte falsch. Wir können uns ja darauf einigen, wo irgendwelche Bindestriche falsch sind, das lassen wir weg. Genau. Und wo eine Überschrift fett gedruckt werden muss, das können wir auch weglassen.

Dann waren es diese beiden Dinge.

(Abg. Joachim Lenders: Na, das war ja überschaubar!)

- Ja, überschaubar und nicht zu überfordernd für die Kollegen hier.

(Zurufe)

Vorsitzender: Gut, also das ... Dann wurde das Versprechen eingehalten, dass uns das nicht überfordert. Dann würde ich jetzt in die Abstimmung einsteigen. Und ich würde zuerst abstimmen lassen über den gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion der GRÜNEN zur Drucksache 21/17096. Wer diesem Antrag seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. Die Gegenprobe? Enthaltungen? Also bei Enthaltung der AfD und der FDP und bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und Zustimmung aller anderen Fraktionen ist dieser Antrag dann so angenommen.

Wir kommen dann zum Antrag der CDU-Fraktion. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben möchte, bitte ich um das Handzeichen. Gegenprobe? Enthaltungen erübrigt sich, glaube ich. Dann ist der Antrag mit den Stimmen der CDU und der AfD, die mit Ja gestimmt haben, bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE, SPD und GRÜNEN und Enthaltung der FDP-Fraktion, ist dieser Antrag abgelehnt.

(Zuruf: Enthaltung?)

So richtig?

(Zurufe: Nein!)

(Zurufe)

Zugestimmt. Also Gegenstimmen?

(Zuruf: Nein!)

Also noch einmal fürs Protokoll. Gegenstimmen ... Also erst einmal, für den Antrag haben gestimmt AfD- und CDU-Fraktion.

(Zuruf: Genau!)

So. Gegen den Antrag haben gestimmt die FDP, die GRÜNE Fraktion, die SPD-Fraktion und die LINKE-Fraktion. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Dann kommen wir zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. Wer diesem Antrag die Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Gegenprobe? Enthaltungen gab es dann keine. Also bei Zustimmung der Fraktion der LINKEN, Ablehnung aller anderen Fraktionen hat auch dieser Antrag keine Mehrheit bekommen.

Dann kommen wir zum Antrag der FDP-Fraktion. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben möchte, bitte ich um das Handzeichen. Gegenprobe? Also bei Zustimmung der

FDP-Fraktion und der Fraktion der LINKEN, Ablehnung aller anderen Fraktionen hat auch dieser Antrag nicht die Mehrheit gefunden.

So. Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung über das Dritte Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften, Drucksache 21/17906, mit Berücksichtigung der Änderungen, die wir soeben beschlossen haben. Wer diesem Gesetz seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Gegenprobe? Enthaltungen? Also bei Enthaltung der AfD-Fraktion, Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und FDP und Zustimmung der Fraktionen der GRÜNEN, SPD und CDU-Fraktion ist dieses Gesetz im Innenausschuss angenommen worden. – Vielen Dank.

Zu TOP 2

Keine Niederschrift; siehe Stellungnahme an den federführenden Haushaltsausschuss.

Zu TOP 3

Keine Niederschrift; siehe Bericht an die Bürgerschaft.

Zu TOP 4

Der Vorsitzende stellte das Einvernehmen des Innenausschusses fest, eine Anhörung gemäß Paragraf 58 Absatz 2 GO zur Drucksache 21/18578 in einer Sondersitzung am 25. November 2019 um 16 Uhr durchzuführen. Die Benennung der Sachverständigen soll dabei bis spätestens 11. November 2019, 11 Uhr, abgeschlossen sein.

Zu TOP 5

Keine Wortmeldungen.

Ekkehard Wysocki (SPD) (Vorsitz)	Antje Möller (GRÜNE) (Schriftführung)	Manuela Knieler (Sachbearbeitung)
--	---	--

Änderungsantrag der SPD Fraktion und der Fraktion Die Grünen im Innenaus- schuss

zu Drucksache 21/17906

Betr.: Modernes Polizeirecht Hamburg: mehr Datenschutz, mehr Sicherheit

Der Senat hat im Juli 2019 den Entwurf für eine Novellierung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG) und des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für Hamburg (Drucksache 21/17906) beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet. Am 19. September 2019 hat sich der Innenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft im Rahmen einer Sachverständigenanhörung (vgl. das Wortprotokoll 21/38) nach § 58 Absatz 2 GO und am 1. Oktober 2019 im Rahmen der Senatsbefassung (vgl. das Wortprotokoll 21/39) intensiv mit diesem Gesetzentwurf auseinandergesetzt. Erfreulich ist, dass alle sechs Auskunftspersonen den Gesetzentwurf als moderat und ausgewogen sowie sehr gründlich erarbeitet bezeichnet haben. Im Zentrum stand die Frage, ob das Ziel der Novellierung, die Anpassung des PoIDVG an das neue EU-Datenschutzrecht (Richtlinie (EU) 2016/680) sowie die Aufnahme der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum BKA-Gesetz (Urteil vom 20.04.2016) rechtmäßig und umfänglich umgesetzt worden sind und auch die Aufnahme neuer, polizei-praktischer Eingriffsbefugnisse verfassungsgemäß erfolgt ist.

Neben konstruktiven Vorschlägen zur Klarstellung und Gesetzessystematik fokussierte sich die Sachverständigenanhörung hinsichtlich der Änderungen des PoIDVG insbesondere auf die Vorschrift des § 49 PoIDVG-E, die eine automatisierte Anwendung zur Auswertung bereits vorhandener Daten ermöglichen soll, die Rechtsgrundlage für die elektronische Auf-enthaltsüberwachung in der Gefahrenabwehr, § 30 PoIDVG-E, sowie die in § 72 PoIDVG-E geregelten Befugnisse des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten (HmbBfDI).

Nach § 49 PoIDVG-E soll die Polizei künftig gespeicherte personenbezogene Daten in einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse zur vorbeugenden Bekämpfung von in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten (schwere Straftaten, z.B. Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Mord, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) verarbeiten können. Darüber hinaus soll dieser Datenabgleich auch zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, ermöglicht werden.

Nach Auswertung der Anhörung halten wir eine Modifizierung des § 49 PoIDVG-E für notwendig. Bereits im Gesetzeswortlaut soll klargestellt werden, dass diese Datenauswertung im Hinblick auf die hohe Eingriffsschwelle nur in begründeten Einzelfällen erfolgen darf. Auch wird hier der Begriff der Datenanalyse gestrichen und durch Auswertung ersetzt, weil in § 49 PoIDVG-E ausdrücklich nicht die Möglichkeit eröffnet werden soll, eine automatisierte Datenanalyse als polizeiliche Standardmaßnahme zu etablieren und um klarzustellen, dass keine Systeme zum Einsatz kommen, die über den Einsatz von intelligenten, möglicherweise selbstlernenden Algorithmen selbstständige inhaltliche Bewertungen vornehmen. Die Auswertung von Datenabgleichen vorhandener Daten bleibt allein geschulten Polizeikräften vorbehalten.

Zudem soll aus Gründen der Transparenz für diese Maßnahmen eine Berichtspflicht an die

Bürgerschaft vorgesehen werden.

Zu § 30 PoIDVG-E (elektronische Aufenthaltsüberwachung) wurde neben der Forderung einer Klarstellung im Hinblick auf die in Absatz 1 Satz 3 genannten Straftaten die Eingriffsintensität der Norm im Bereich der Gefahrenabwehr diskutiert. Nach § 30 PoIDVG-E soll die Polizei zukünftig den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat ausgeht, elektronisch überwachen können. Darüber hinaus soll die elektronische Fußfessel in Hamburg künftig auch zum Einsatz kommen bei Personen, von denen eine Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person ausgeht. Hiermit sollen insbesondere Fälle der Beziehungsgewalt erfasst werden. Bereits nach dem Gesetzentwurf steht die Maßnahme aufgrund ihrer hohen Eingriffsintensität unter Richtervorbehalt. Als Ergebnis der Beratungen soll auch hier zusätzlich eine Berichtspflicht an die Bürgerschaft über Maßnahmen nach § 30 Absatz 1 PoIDVG-E vorgesehen werden.

Unter den sachverständigen Auskunftspersonen wie auch im politischen Raum wurden die in § 72 PoIDVG-E aufgeführten Befugnisse des Datenschutzbeauftragten kritisch diskutiert. So wurde teilweise kritisiert, die eingeräumten Befugnisse würden den Anforderungen von Artikel 47 Absatz 2 JI-RL, der für die Aufsichtsbehörde wirksame Abhilfebefugnisse fordert, nicht genügen. Vielmehr sei nur eine Anordnungsbefugnis als wirksame Abhilfebefugnis zu betrachten.

Dieser Argumentation wird nicht gefolgt. Es gab in der Bewertung der Sachverständigen unterschiedliche Rechtsauffassungen über die in Artikel 47 Absatz 2 JI-RL aufgezählten Befugnisse der Datenschutzbehörden zur Abhilfe. Durchgesetzt hat sich die Auffassung, dass dem Gesetzgeber an dieser Stelle ein Spielraum bei der Umsetzung der Richtlinie gegeben wird.

Nach § 72 PoIDVG-E steht dem bzw. der HmbBfDI die Möglichkeit einer Feststellungsklage zu. Mit diesem Instrumentarium besteht für den bzw. die HmbBfDI die Möglichkeit, gegen Datenverarbeitungsvorgänge, die zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden, vorzugehen. Hierfür muss allerdings aktiv (im Gegensatz zur sonst bestehenden Möglichkeit des Erlasses einer Anordnung) ein Gerichtsverfahren angestrengt werden. Auch darin liegt ein wirksames Aufsichtsinstrument über den Datenschutz.

Im Zusammenhang der Neuerungen im SOG lag ein besonderes Augenmerk auf der neu geschaffenen Rechtsgrundlage für die Meldeaufgabe, § 11a SOG-E, die in bewährter Praxis bisher auf die polizeiliche Generalklausel gestützt worden ist. Die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage wurde von den Auskunftspersonen durchgehend begrüßt. Aufgegriffen werden soll der Hinweis der Sachverständigen, aus Gründen der Rechtssicherheit eine zeitliche Obergrenze vorzusehen, auch wenn dies verfassungsrechtlich im Hinblick auf den bestehenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus Sicht der Antragsteller nicht erforderlich wäre.

Vor diesem Hintergrund beantragen die antragstellenden Fraktionen:

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Drucksache 21/17906 mit folgender Änderung anzunehmen:

I. Artikel 1 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 31 PoIDVG wird das Wort „Gezielte“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt.

b) Die Angabe zu § 49 PoIDVG wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten“

2. Die Überschrift zu § 3 PoIDVG-E endet mit dem Wort „Daten“ und der Satz 1 beginnt vor der Nummer 1 mit den Worten „Personenbezogene Daten“

3. § 5 PoIDVG-E wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 PoIDVG ist nach dem Wort „Erteilung“ das Komma zu streichen.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

4. § 11 PoIDVG-E wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 7 werden Absatz 1 und das Komma am Ende der Nummer 7 wird durch einen Punkt ersetzt.

b) Die bisherige Nummer 8 wird als Absatz 2 angefügt und wie folgt gefasst:

„Die Polizei darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn die Person in Kenntnis des Zwecks der Erhebung in diese nach § 5 eingewilligt hat.“

5. Dem § 17 PoIDVG-E wird folgender Satz angefügt:

„§ 34 bleibt unberührt.“

6. In § 30 Absatz 1 Satz 3 PoIDVG-E werden die Wörter „Straftaten des § 89c Absatz 1 StGB und“ durch die Wörter „die in § 89c Absatz 1 StGB bezeichneten Straftaten sowie“ ersetzt.

7. § 31 PoIDVG-E wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Gezielte“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Gezielte“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt.

8. § 49 PoIDVG-E wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten

(1) Die Polizei darf in begründeten Einzelfällen in polizeilichen Dateisystemen gespeicherte personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenauswertung verarbeiten, wenn dies zur vorbeugenden Bekämpfung von in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten oder zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist.

(2) Im Rahmen der Verarbeitung nach Absatz 1 können insbesondere Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, die eingehenden Erkenntnisse zu bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.

(3) Die Einrichtung und wesentliche Änderung einer automatisierten Anwendung nach Absatz 1 erfolgen durch Anordnung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt. Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung nach Satz 1 anzuhören; bei Gefahr im Verzug ist die Anhörung nachzuholen.“

9. § 69 Absatz 3 Satz 1 PoIDVG-E wird wie folgt gefasst:

„Bei nicht automatisiert suchfähig verarbeiteten Daten kann von der Auskunftserteilung abgesehen werden, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand insoweit außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.“

10. In § 75 PoIDVG-E werden die Wörter „20 bis 29“ durch die Wörter „19 bis 30 und 49“ ersetzt.

II. Artikel 2 Elftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) wird wie folgt geändert:

1. § 11a SOG-E Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Zur Verhütung von Straftaten kann einer Person aufgegeben werden, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat begehen wird und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens sechs Monate zu befristen.“

2. In § 15 Absatz 1 Nummer 3 SOG-E werden in Absatz 1 Nummer 3 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

3. § 15a Absatz 1 Satz 1 SOG-E wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In Nummer 9 wird das Wort „Gezielte“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt.

Begründung:

Zu Änderungsantrag I.1.:

Bei der Angabe zu § 31 PoIDVG-E handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, um eine durchgehend einheitliche Schreibweise zu verwenden.

Die Änderung zu der Angabe zu § 49 ist eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. hierzu die Begründung zu I. 8.)

Zu I. 2:

Aufgrund eines Setzungsfehlers ist die Überschrift nicht vom Gesetzestext getrennt dargestellt.

Zu I. 3:

a) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

b) Die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist in § 4 Absatz 1 PoIDVG-E geregelt. Die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung ist dort nicht vorgesehen. Absatz 5 des § 5 läuft mithin ins Leere und ist folglich zu streichen.

Zu I. 4:

Indem die Einwilligung in die Datenverarbeitung als eigener Absatz 2 formuliert wird, soll der nachgeordnete und nur ergänzende Charakter der Einwilligung deutlicher gemacht werden. Die sich aus Erwägungsgrund 35 der DS-RL auch in deren Anwendungsbereich ergebende Zulässigkeit der Einwilligung wird in der Begründung bereits ausgeführt. Mit der Regelung der Einwilligung in einem eigenen Absatz wird allerdings die Bedeutung als ergänzenden Charakter noch deutlicher hervorgehoben.

Zu I. 5:

Der neue Satz 2 stellt aus Gründen der Rechtssicherheit klar, dass die in § 34 PoIDVG-E aufgestellten Grundsätze der Zweckbindung auch hier Geltung beanspruchen. Eine Zweckänderung ist mithin nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 34 PoIDVG-E vorliegen.

Zu I. 6:

Auf Anregung der Sachverständigen soll sprachlich klargestellt werden, dass „Straftaten des § 89c Absatz 1 StGB“ Straftaten sind, die in dessen Absatz 1 bezeichnet bzw. genannt werden. Die dort katalogartig aufgezählten Straftaten sind terroristische Straftaten, wenn diese Straftaten eine der in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 PoIDVG beschriebene Bestimmung aufweisen. Daneben können auch die §§ 89b, 89c, 129 und 310 StGB bei entsprechender Bestimmung eine terroristische Straftat im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 1 darstellen.

Zu I. 7:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen, um eine durchgehend einheitliche Schreibweise zu verwenden.

Zu I. 8:

§ 49 Absatz 1 PoIDVG-E setzt mit Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine hohe Eingriffsschwelle fest. In der Sache ist die automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten im Sinne der Effektivität und Effizienz bzw. der bei präventiv-polizeilichem Handeln vielfach bestehenden zeitlichen Dringlichkeit eine technische Hilfestellung für den im Einzelfall tätigen Polizeibeamten. Sie bildet die Grundlage für die Bewertung und die Prognose, die aber wie schon jetzt durch den Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin auch unter Berücksichtigung der Art und Qualität der Daten vorzunehmen ist.

Die Erörterungen im Innenausschuss haben aber deutlich gemacht, dass die im § 49 PoIDVG enthaltene Bezeichnung „Datenanalyse“ im Kontext mit dem Begriff der „Automatisierung“ vor dem Hintergrund der Entwicklung im Bereich der Datenverarbeitung aufgrund der inhaltlichen Interpretationsfähigkeit einen zu breiten Auslegungsspielraum eröffnet. Hier bedarf es durch eine Anpassung von Begriffen der Klarstellung, dass mit dem § 49 nicht die Möglichkeit eröffnet werden soll, einen automatisierten Datenabgleich als polizeiliche Standardmaßnahme in einer unüberschaubaren Anzahl von Fällen durchzuführen und dass sichergestellt werden soll, dass keine Systeme zum Einsatz kommen, die über den Einsatz von intelligenten, möglicherweise selbstlernenden Algorithmen, nicht nur einen Datenabgleich in vorhandenen Systemen vornehmen, sondern hierbei auch selbstständige inhaltliche Bewertungen vornehmen und Maßnahmen vorgeben. Der Datenabgleich soll nicht dazu führen, dass ein Programm Bewertungen vornimmt, die weiterhin einem geschulten Polizeibeamten oder einer geschulten Polizeibeamtin vorbehalten bleiben müssen.

Entsprechend werden im vorgelegten Gesetzentwurf zur Verdeutlichung dieses Zieles Anpassungen vorgenommen, mit denen der Anwendungsbereich präzisiert werden soll.

Die Überschrift für den § 49 wird daher geändert in „Automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten.“

Mit dieser Bezeichnung wird verdeutlicht, dass es darum geht, bestimmte Suchkriterien in einem automatisierten Verfahren mit den in den polizeilichen Dateisystemen vorhandenen Daten abzugleichen, um festzustellen, wo es entsprechende Übereinstimmungen gibt. Der automatisierte Abgleich ermöglicht dabei die Suche in grundsätzlich allen vorhandenen polizeilichen Dateisystemen im gesamten Datenbestand. Er führt aber - das soll die geänderte Überschrift verdeutlichen - nicht zu einem automatisiert vorgenommenen bewerteten Ergebnis, sondern zeigt am Ende lediglich Übereinstimmungen zwischen den Suchkriterien und in den polizeilichen Dateisystemen enthaltenen Daten an. Dabei ist es möglich, dass das Programm den polizeilichen Sachbearbeiter oder die polizeiliche Sachbearbeiterin durch eine entsprechende Sortierung, das Aufzeigen von Mehrfachübereinstimmungen, Sachverhaltsübereinstimmungen oder Ortsübereinstimmungen bei der vorzunehmenden Auswertung unterstützt. Die Aus- und Bewertung der Daten obliegt weiterhin ausschließlich dem polizeilichen Sachbearbeiter oder der polizeilichen Sachbearbeiterin, der oder die hierbei auch die Qualität der Daten berücksichtigen muss.

Mit dem Einfügen der Wörter „in begründeten Einzelfällen“ wird darüber hinaus auch noch einmal herausgestellt, dass auch das Instrument des automatisierten Datenabgleiches nicht regelhaft zur Anwendung kommen kann und soll. Auch wenn die Eingriffsschwelle bereits eine restriktive Anwendung bedingt, soll dies noch einmal verdeutlichen, dass es sich hier nicht um eine permanent im Hintergrund laufende Maßnahme handelt.

Dabei begrenzt § 49 Absatz 1 PoIDVG-E die Zulässigkeit der automatisierten Datenauswertung auf die Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Eingriffsschwelle für die Anwendung des § 49 ist durch die dort enthaltenen Voraussetzungen mithin bereits ausreichend hoch angelegt. Die Systematik macht deutlich, dass sowohl die Voraussetzung der Leibesgefahr entsprechend gravierende Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit voraussetzt und nicht bereits bei einfachen Körperverletzungsdelikten vorliegt, wie auch die Sachen von bedeutendem Wert nicht schon im Sinne von bedeutenden Sachwerten auszulegen ist, sondern Gefahren für Sachen beschreibt, deren Erhalt für das Gemeinwohl von großer Bedeutung ist. Beispielhaft sind hier wesentliche Infrastruktureinrichtungen aber auch Anlagen von besonderem kulturellem, wissenschaftlichem oder historischem Wert zu nennen.

Schließlich soll aus Gründen der Transparenz in § 75 PoIDVG-E auch für diese Maßnahme

eine Berichtspflicht eingeführt werden.

Zu I. 9:

Ein Absehen von der Auskunft kommt entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfes nachvollziehbar in Betracht, wenn personenbezogene Daten nicht suchfähig gespeichert sind. Wegen des dann sachnotwendig größeren Verwaltungsaufwandes sind jedenfalls so konkrete Angaben zu machen, die das Auffinden auch ermöglichen. Diese Fallkonstellation, die ein Absehen von der Beauskunftung ermöglichen kann, kommt durch die Hervorhebung im Gesetzeswortlaut, dass es sich um nicht automatisiert such-fähig verarbeitete Daten handeln muss, nunmehr hinreichend deutlich zum Ausdruck. Daneben wird die Entscheidung von der gebundenen Entscheidung nunmehr als „Kann-Vorschrift“ formuliert. Auch Artikel 15 der JI-RL lässt Beschränkungen des Auskunftsrechtes zu, wenn andernfalls die Aufgabenwahrnehmung gefährdet wäre (Artikel 15 lit. a und b des JI-RL).

Zu I. 10.

An der bereits geltenden Berichtspflicht für den Einsatz des automatischen Kennzeichenlesesystems soll festgehalten werden. Die Nichtnennung in § 75 PolDVG bei gleichzeitiger Streichung des bisherigen Absatzes 4 von § 8a PolDVG, der die Berichtspflicht des Senats gegenüber der Bürgerschaft enthält, ist nicht gewollt. Dies ergibt sich auch aus der Begründung des Gesetzentwurfes zur Streichung des Absatzes 4, die gerade auf § 75 PolDVG-E verweist. Dort heißt es, dass die zuvor in Absatz 4 geregelte Berichtspflicht in dem neuen § 75 (Berichtspflicht gegenüber der Bürgerschaft) aufgehe, der nunmehr die Zentralnorm für berichtspflichtige Maßnahmen gegenüber der Bürgerschaft darstelle. Daher sei die Berichtspflicht für den Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen an dieser Stelle zu streichen. Der Regelungsgehalt, insbesondere Art und Umfang der Berichtspflicht blieben unverändert. Tatsächlich enthält § 75 PolDVG-E den Einsatz des automatischen Kennzeichenlesesystems aber nicht. Mit dem Änderungsantrag wird die auch bisher geltende Berichtspflicht wiederaufgenommen und, wie ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf auch gewollt, zentral geregelt.

Daneben sollen als Ergebnis der Sachverständigenanhörung auch Berichtspflichten über die nach § 30 PolDVG-E (elektronische Fußfessel) und nach § 49 PolDVG-E (Automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten) angeordneten Maßnahmen neu eingefügt werden.

Zu II. 1.

Die Änderungen zu § 11a SOG-E geht auf die Anregungen eines Sachverständigen zurück. So soll aus Gründen der Rechtssicherheit eine zeitliche Obergrenze aufgenommen werden.

Auch dem Hinweis zur Aufnahme der Tatbestandsvoraussetzungen des § 12b Abs. 2 Satz 1 SOG bzgl. „zur Verhütung von Straftaten kann ...“ wird gefolgt, denn es ist zutreffend, dass Art. 11 Abs. 1 GG – insbesondere bei längerfristigen Meldeauflagen – betroffen sein kann (vgl. Maunz/Dürig/Durner Rn. 83). So führt etwa die polizeiliche Anordnung, sich mehrmals täglich auf einer bestimmten Polizeiwache zu melden, zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Fortbewegungsmöglichkeiten. Der Adressat bzw. die Adressatin der Maßnahme kann sich von der Dienststelle der Polizei nicht beliebig weit entfernen, sondern muss dafür Sorge tragen, dass sie bzw. er den nächsten Meldetermin nicht versäumt (vgl. BeckOK Grundgesetz Rn. 26). Art. 11 Abs. 2 GG enthält einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Eine Einschränkung der Freizügigkeit kommt daher nur in Betracht, wenn eine der Art. 11 Abs. 2 GG genannten Fallgruppen einschlägig ist. Art. 11 Abs. 2 Var. 5 GG enthält

den sog. Kriminalvorbehalt, dem zufolge eine Einschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit erfolgen darf, um strafbaren Handlungen vorzubeugen. Der Kriminalvorbehalt zielt auf die Vorbeugung von strafbaren Handlungen, also von Straftaten ab.

Im Übrigen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, auch das Tatbestandsmerkmal des § 12b Abs. 2 Satz 1 SOG bzgl. „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird“ zu übernehmen.

Zu II. 2.:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu II. 3.:

Es handelt sich um redaktionelle Änderung.

A n t r a g

zu Drs. 21/17906

**der Abg. Dennis Gladiator (CDU), Joachim Lenders (CDU), Dennis Thering (CDU),
Karl-Heinz Warnholz (CDU), Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Sicherheit erhöhen, Polizei stärken - Online-Durchsuchung ermöglichen und
Berichtspflicht ergänzen!**

Das Ziel jeder sicherheitspolitischen Gesetzgebung ist es, größtmögliche Sicherheit in größtmöglicher Freiheit zu schaffen. Einerseits darf es also keine Gefahrenabwehr um jeden Preis geben. Andererseits kann es jedoch keine Freiheit geben, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet wird. Die Sicherheit der Allgemeinheit und die Freiheit des Einzelnen sind beides Rechtsgüter mit hohem Stellenwert, die in einem gewissen Spannungs- aber auch Bedingungsverhältnis zueinanderstehen. Diese Rechtsgüter in einen vernünftigen Ausgleich zu bringen, ist die Aufgabe eines jeden Gesetzgebers. Dabei ist insbesondere auch das zu berücksichtigen, was der Polizeipräsident in der Sitzung des Innenausschusses am 1. Oktober 2019 treffend auf den Punkt brachte, nämlich „dass der Bürger der Steuerzahler ist, im Rahmen der Leistungsverwaltung ein Recht auf Schutz hat, auf Schutz seines Lebens und seines Leibes. Und genau diesen Schutz des Lebens und des Leibes setzt die Polizei um.“

Wir als CDU-Fraktion begrüßen die längst überfällige Novelle des Polizeirechts und die erweiterten Befugnisse für die Polizei. Diese Befugnisse sind notwendig, damit die Polizei auch unter den aktuellen Rahmenbedingungen eine erfolgreiche Arbeit und die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten kann. Solche Befugnisse sind nie ein Selbstzweck, sondern dienen dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Jedoch sehen wir bei dem Gesetzentwurf des Senats nach Durchführung der Expertenanhörung am 19. September 2019 und der weiteren intensiven Beratungen am 1. Oktober 2019 noch immer Ergänzungsbedarf, auch wenn die Beratungen dazu geführt haben, dass wir von unserer ursprünglichen Forderung

der Ausweitung der Höchstdauer des Präventivgewahrsams Abstand nehmen; insbesondere das Argument, dass eine Neuordnung zielführender ist, hat uns überzeugt. Erfreulich ist, dass die Expertenanhörung auch dazu geführt hat, dass der Senat bzw. SPD und Grüne Schwachstellen des Entwurfs erkannt und Nachbesserungen angekündigt haben.

Zulasten des Sicherheitsaspektes geht indes, dass der Gesetzentwurf keine Regelung zur präventiven Online-Durchsuchung enthält. Diese ist aus unserer Sicht im digitalen Zeitalter aber zwingend notwendig, um die Effektivität der Gefahrenabwehr zu gewährleisten und der Polizei den nötigen Vorsprung vor Gefährdern und Kriminellen zu verschaffen. Messenger-Dienste wie „WhatsApp“ ersetzen zunehmend die klassischen Telekommunikationsdienste der Sprachtelefonie und SMS. Dies spiegelt sich vor allem in der Nutzung verschlüsselter Übertragungsverfahren, immer größer werdender Datenmengen und der mobilen Nutzung des Internets wider. Für die Ermittlungsbehörden ergibt sich hierdurch ein erheblicher Erkenntnisverlust. Aus diesem Grund kommt der Online-Durchsuchung zur Kenntniserlangung von Inhalten, die gerade nicht versandt werden (z.B. Dokumente/ Fotos, die auf einem PC gespeichert sind oder Notizen zu Passwörtern, um auf verschlüsselte Daten zuzugreifen, bspw. in der Cloud) eine zunehmende Bedeutung zu. Wir wollen eine Rechtsgrundlage in das PoIDVG aufnehmen, die dem Polizeivollzugsdienst – unter Richtervorbehalt - den Zugriff auch auf Daten ermöglicht, die noch nicht bzw. nicht mehr Gegenstand einer laufenden Telekommunikation oder überhaupt nicht für einen Telekommunikationsvorgang bestimmt sind. Es reicht nicht aus, von bestmöglicher Sicherheit zu reden; die Polizei muss auch rechtlich in die Lage versetzt werden, diese zu gewährleisten.

Aus diesem Grund wollen wir, dass ein neuer § 25a PoIDVG in das Gesetz aufgenommen wird, der die Polizei - unter Richtervorbehalt - ermächtigt, mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme einzugreifen und aus ihnen Daten zu erheben. Wegen der hohen Grundrechtsintensität einer solchen Maßnahme soll dies nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei dem konkretisierten Verdacht bzw. der Gefahr einer terroristischen Straftat möglich sein. Verfassungsrechtliche Bedenken gibt es nicht, denn das Bundesverfassungsgericht hat die Zulässigkeit einer solchen präventiven Online-Durchsuchung bereits bestätigt. Die Kritiker einer solchen Maßnahme führen ins Feld, dass von der präventiven Online-Durchsuchung nur selten Gebrauch gemacht werden würde. Diese Kritik ist – wie die Expertenanhörung ergeben hat – unbegründet. Nur weil eine Maßnahme einen geringen Anwendungsbereich hat, heißt es nicht, dass sie sinnlos oder unbrauchbar ist. Als Beispiel dafür nannte der Experte Herr Prof. Dr. Fischer den finalen Rettungsschuss in § 25 Abs. 2

S. 1 SOG, von dem zum Glück auch nur selten Gebrauch gemacht werden muss und trotzdem will ihn keiner abschaffen. Wird der von uns geforderte § 25a PoIDVG eingeführt, muss die Verfahrensvorschrift in § 26 PoIDVG-E entsprechend erweitert werden.

Schließlich wollen wir die Berichtspflicht des Senates an die Bürgerschaft gem. § 75 PoIDVG-E erweitern. Der Senat soll der Bürgerschaft auch über Maßnahmen nach §§ 19 (Datenverarbeitung durch den Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen) und 49 (Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse) PoIDVG-E berichten. Nur so ist gewährleistet, dass die Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft ihrer parlamentarischen Kontrollaufgabe in diesem Bereich vollumfänglich gerecht werden können.

Schließlich ist auch der Gesetzentwurf des SOG an einigen Stellen zu ändern und zu ergänzen: Wir möchten, dass der Eingriffstatbestand der Meldeauflage i.S.d. § 11a SOG-E an das Aufenthaltsverbot gem. § 12b Abs. 2 SOG angeglichen wird. Die praktische Zielrichtung und die Intensität des Grundrechtseingriffs sind ähnlich. Sowohl das Aufenthaltsverbot als auch die Meldeauflage greifen in das Grundrecht auf Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet nach Art. 11 GG ein. Aus diesem Grund sollte auch § 11a SOG-E voraussetzen, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person eine Straftat begehen wird. Der Gesetzentwurf enthält zudem in § 11a SOG-E keine konkrete Höchstdauer für die Anordnung einer Meldeauflage, sondern schreibt nur vor, dass diese zu befristen ist. Wegen der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit wollen wir, dass die Anordnungsfrist für die Meldeauflage auf maximal sechs Monate festgelegt wird.

Aus Gründen der Effektivität der Gefahrenabwehr halten wir es zudem für notwendig, dass – wie die Meldeauflage nach § 11a SOG-E – auch das Aufenthaltsverbot nach § 12b Abs. 2 SOG verlängert werden kann. Wegen der ähnlichen Zielrichtung und vergleichbaren Auswirkungen dieser beiden Maßnahmen sollten die Tatbestände ähnlich formuliert werden.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Artikel 1

1. Hinter § 25 PoIDVG-E wird folgender § 25a PoIDVG eingefügt:

„§ 25a Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme

1) Die Polizei darf unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben über

1. eine in § 7 oder § 8 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) genannte Person zur Abwehr einer dringenden Gefahr,

2. eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder

3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird, wenn dies zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist. Für die technischen Vorkehrungen gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

2. § 26 PoIDVG-E wird in seinem Anwendungsbereich um den § 25a PoIDVG ergänzt und lautet wie folgt:

„§ 26 Anordnung und Ausführung

(1) Maßnahmen nach §§ 23 bis 25a bedürfen einer richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Eine richterliche Bestätigung ist unverzüglich einzuholen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen richterlich bestätigt wird; in diesem Fall sind die Datenaufzeichnungen unverzüglich zu vernichten, wenn diese nicht zur Strafverfolgung benötigt werden. Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. Für das Verfahren findet Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht und der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung an die betroffene Person ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung oder die Bekanntgabe der Entscheidung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die richterliche Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe an die beantragende Stelle wirksam.

(2) Die Anordnung nach §§ 23 bis 25a muss den Namen und die Anschrift der betroffenen Person, gegen die sie sich richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines

Telekommunikationsanschlusses oder seines Endgerätes, wenn diese allein dem zu überwachenden Endgerät zuzuordnen ist, enthalten oder das informationstechnische System bezeichnen. Sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks aussichtslos oder erheblich erschwert wäre, genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation oder der informationstechnischen Systeme, über die personenbezogene Daten erhoben oder über die Auskunft erteilt werden soll. Die Anordnung einer Maßnahme nach § 24 und § 25a darf auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist. Die Anordnung nach § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 2 und § 25a Absatz 1 ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Maßnahme noch vorliegen. Die Anordnung nach § 23 Absatz 2 Satz 1 ist auf höchstens zwei Wochen und die Anordnung nach § 23 Absatz 2 Satz 2 auf höchstens zwei Tage zu befristen.

(3) Die durch eine Maßnahme nach §§ 23 bis 25a erlangten Daten dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie erhoben wurden. Zu Zwecken der Strafverfolgung dürfen sie verwendet werden, wenn sie auch dafür unter Einsatz derselben Befugnisse hätten erhoben werden dürfen. Die Daten, welche auf Grund einer Maßnahme nach § 25 Absatz 2 erlangt werden, dürfen über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartenummer hinaus nicht verwendet werden. Daten, bei denen sich nach der Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit Berufsgeheimnistägern zuzuordnen sind, dürfen nicht verwendet werden. Daten, die keinen unmittelbaren Bezug zu den der Anordnung zugrundeliegenden Gefahren haben, dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer anderweitigen unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Strafverfolgung unter der Voraussetzung von Satz 3 erforderlich. § 22 Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Personen, gegen die sich die Datenerhebungen nach den §§ 23 bis 25a richteten oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Abschluss der Maßnahme hierüber zu benachrichtigen.

(5) Sind die nach §§ 23 bis 25a erlangten Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich, sind sie zu löschen. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung an den Betroffenen nach Absatz 4 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten

einzuschränken und sie dürfen nur zu diesen Zwecken verarbeitet werden. § 22 Absatz 8 Satz 5 gilt entsprechend. Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit Berufsheimnisträgern zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu löschen; § 21 Absatz 3 Sätze 9 bis 11 gilt entsprechend. Daten, die keinen unmittelbaren Bezug zu den der Anordnung zugrundeliegenden Gefahren haben, sind zu löschen, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer anderweitigen unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Strafverfolgung unter der Voraussetzung von Absatz 3 Satz 3 erforderlich.

(6) Werden Maßnahmen nach §§ 23 bis 25a durchgeführt, so darf diese Tatsache von Personen, die Telekommunikationsdienste erbringen bzw. informationstechnische Systeme bereitstellen oder an der Erbringung bzw. Bereitstellung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Satz 1 eine Mitteilung macht. Die in Satz 1 genannten Personen sind von dem nach § 25 Absatz 4 Verpflichteten über das Mitteilungsverbot sowie über die Strafbarkeit zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

3. § 75 Abs. 1 Satz 1 PoIDVG-E (Berichtspflicht gegenüber der Bürgerschaft) lautet wie folgt:

„Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft jährlich über die nach den §§ 19 bis 29 und 49 angeordneten Maßnahmen sowie über Übermittlungen nach § 45.“

Artikel 2

1. § 11a SOG-E (Meldeauflage) lautet wie folgt:

„Einer Person darf aufgegeben werden, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat begehen wird. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf maximal sechs Monate zu befristen. Verlängerungen sind zulässig, sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.“

2. In § 12b Abs. 2 SOG (Aufenthaltsverbot) wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Verlängerungen sind zulässig, sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.“

Der jetzige Satz 3 wird zu Satz 4.

Anlage 3 zum Protokoll des Innenausschusses Nr. 21/40

Antrag der FDP-Fraktion im Innenausschuss zu Drs. 21/17906

Betr.: Besonderer Schutz von Berufsgeheimnisträgern

Im Rahmen der Anhörung der Auskunftspersonen hat sich gezeigt, dass die in dem Entwurf vorgesehenen Befugnisse des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz nicht zwingend als wirksame Abhilfebefugnisse im Sinne des Art. 47 Absatz 2 JIRL anzusehen und die Art ihrer Ausformulierung sehr kritisch zu betrachten sind. Um einen rechtssicheren Entwurf zu erreichen, sollte die entsprechende Passage der im Polizeirecht grundsätzlich nicht anwendbaren Datenschutzgrundverordnung für anwendbar erklärt werden, um diese Lücke zu schließen.

Ebenso muss der besondere Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses auch im Rahmen einfacher polizeilicher Maßnahmen nach SOG gewährleistet werden. In Nachbarbundesländer wie Schleswig-Holstein und Niedersachsen ist dies bereits seit einigen Jahren Standard. Die freie und ungehinderte Kommunikation von Mandantinnen und Mandanten und ihrer Anwältinnen und Anwälte muss in allen Bereichen gewährleistet sein.

Darüber hinaus stellt die in § 17 PoIDVG-E normierte Ermächtigung zur Anfertigung und folgende Verwendung von Lichtbildern von Personen einen schwer wiegenden Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die vorgesehene Regelung soll ausweislich der Gesetzesbegründung ausschließlich der Erleichterung der Arbeitsweise in den Gefangenenensammelstellen und anderen Gewahrsams-einrichtungen dienen, obwohl als milderes Mittel administrative Veränderungen und Verbesserungen der Arbeitsabläufe zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund beantragt die antragstellende Fraktion:

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Drs. 21/17906 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

I. Artikel 1 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 4 PoIDVG-E wird wie folgt gefasst:
„Die betroffene Person ist über die Freiwilligkeit der Einwilligung sowie die möglichen Folgen ihrer Verweigerung zu belehren.“
2. § 17 PoIDVG-E wird gestrichen.
3. § 59 Absatz 4 Nummer 4 PoIDVG-E wird gestrichen.
4. § 68 Absatz 3 Satz 6 Nummer 1 wird gestrichen. § 68 Absatz 3 Satz 6 Nummer 2 wird zu § 68 Absatz 3 Satz 6 Nummer 1. § 68 Absatz 3 Satz 6 Nummer 3 wird zu § 68 Absatz 3 Satz 6 Nummer 2.

5. § 72 PoIDVG-E wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:
„Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a bis f der Verordnung (EU) 2016/679 gilt entsprechend.“

II. Artikel 2 Elfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) wird wie folgt geändert:

1. Als § 6 SOG-E wird eingefügt:

„§ 6 Besonderer Schutz von Berufsgeheimnisträgern

- (1) Maßnahmen nach diesem Gesetz, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richten und durch die voraussichtlich Daten erhoben würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind nur insoweit zulässig, als sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerlässlich sind. Unzulässige Daten im Sinne des Satz 1 dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu dokumentieren.
- (2) Die Datenerhebung, die in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen und Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren.

2. § 11a SOG-E wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Verhütung von Straftaten kann einer Person aufgegeben werden, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat begehen wird und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens 72 Stunden zu befristen.

(2) Eine Verlängerung um weitere 72 Stunden ist zulässig, soweit die in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen weiter vorliegen. Darüberhinausgehende Verlängerungen sind zulässig, sofern die in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen weiter vorliegen und ein Richter über die Anordnung entscheidet. Die Anordnung ist in diesem Fall auf höchstens zwei Monate zu befristen, wobei die Gesamtdauer der Anordnung sechs Monate nicht überschreiten darf.“

Begründung zu:

- I.1.: § 5 PoIDVG-E sieht bislang nur ausnahmsweise eine Belehrungspflicht über die Freiwilligkeit einer Einwilligung in die Datenverarbeitung und mögliche Folgen der Verweigerung vor. Insbesondere bei Erteilung einer Einwilligung gegenüber der Polizei darf nicht der Eindruck entstehen keine tatsächlich freie Entscheidung zu treffen. Daher muss § 5 PoIDVG-E die allgemeinen Bedingungen einer Einwilligung angemessen so regeln, dass Vorkehrungen enthalten sind, welche die Erkennbarkeit der Freiwilligkeit der Einwilligung

sicherstellen. Eine nur ausnahmsweise zu erfolgende Belehrungspflicht ist unzureichend.

- I.2.:** Die Anfertigung und folgende Verwendung von Lichtbildern von Personen stellt einen schwer wiegenden Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die vorgesehene Regelung soll ausweislich der Gesetzesbegründung ausschließlich der Erleichterung der Arbeitsweise in den Gefangenensammelstellen und anderen Gewahrsamseinrichtungen dienen. Als milderer Mittel stehen hier jedoch in erster Linie administrative Veränderungen und Verbesserungen der Arbeitsabläufe zur Verfügung, sodass die Erforderlichkeit und somit Verhältnismäßigkeit und Verfassungskonformität nicht vorliegen.
- I.3.:** In Art. 16 Abs. 3 JIRL ist der Fall, dass eine Löschung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, nicht als mögliche Ausnahme genannt. Nach Auswertungen der Expertenanhörung zur Novelle, ist diese Norm so zu verstehen, dass ein ökonomischer oder administrativer Aufwand gerade nicht als Grund vorgebracht werden kann, um das Löschrrecht einzuschränken.
- I.4.:** Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen, dass die Voraussetzungen einer Benachrichtigung auch in Zukunft nicht eintreten werden, ist nur schwer bis gar nicht möglich. Die Gerichte müssten unnötige hypothetische Prüfungen vornehmen.
- I.5.:** Die Befugnisse des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz in § 72 PolDVG-E sind zu schwach ausgestaltet und erfüllen die Anforderungen des Unionsrechts entgegen der Auffassung des Senats nicht. Um den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit zu geben "wirksam" im Sinne von „effektiv“ tätig zu werden, muss ihnen das Recht gegeben werden, konkrete Weisungen bezüglich einzelner Datenverarbeitungsvorgänge zu erteilen. Die essentielle Bedeutung der Anordnungsbefugnis wurde zuletzt auch vom Hamburger Verwaltungsgericht in seiner mündlichen Begründung zu seiner Entscheidung gegen die Anordnung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz in Bezug zum Einsatz der „Gesichtserkennungssoftware“ durch die Polizei hervorgehoben und betont. Eine Beschränkung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz auf die reine Beanstandung datenschutzrechtlicher Verstöße und Verweis auf dessen Feststellung durch das Gericht entfaltet keine unmittelbare Sanktionswirkung und stellt somit keine „wirksame“ Abhilfebefugnis im Sinne des Art. 47 Absatz 2 JIRL dar. Dieses Ziel kann jedoch durch dadurch erreicht werden, wenn Art. 58 Absatz 2 Buchstabe a bis f der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) für anwendbar erklärt werden.
- I.1.:** In folgerichtiger Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG vom 20.04.2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) hat der Bundesgesetzgeber in § 62 BKAG einen umfassenden und absoluten Schutz des Anwaltsgeheimnisses für alle Maßnahmen nach dem BKAG normiert. Die Vorschrift orientiert sich an § 160a StPO. Nach diesem Beispiel sollte auch im Landespolizeirecht der Schutz des Berufsgeheimnisses ausgestaltet werden. So muss auch der Schutz der Berufsgeheimnistäger im Bereich der Gefahrenabwehr

entsprechend absolut gewährleistet werden. Die freie, ungehinderte Kommunikation der Mandanten mit ihren Anwältinnen und Anwälten muss in allen Bereichen vor staatlicher Ausforschung geschützt werden. Auch auf Landesebene darf der Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses nicht hinter § 62 BKAG zurückfallen. Die große Polizeirechtsnovelle in Hamburg (SOG) sollten daher zum Anlass genommen werden, um bestehende Lücken beim Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses gegen einfache polizeiliche Maßnahmen im SOG zu schließen. Beispielhaft sind entsprechende Formulierungen schon lange im jeweiligen Landespolizeirecht der Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen enthalten.

II.2.: Die Änderungen in § 11 SOG-E gehen auf die Anregungen der Sachverständigen im Rahmen der Anhörung der Auskunftspersonen zurück. Auch dem Hinweis zur Aufnahme der Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 b Abs. 2 Satz 1 SOG bzgl. „zur Verhütung von Straftaten kann ...“ wird gefolgt, denn es ist zutreffend, dass Art. 11 Abs. 1 GG – insbesondere bei längerfristigen Meldeauflagen – betroffen sein kann (vgl. Maunz/Dürig/Durner Rn. 83). So führt etwa die polizeiliche Anordnung, sich mehrmals täglich auf einer bestimmten Polizeiwache zu melden, zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Fortbewegungsmöglichkeiten. Der Adressat bzw. die Adressatin der Maßnahme kann sich von der Dienststelle der Polizei nicht beliebig weit entfernen, sondern muss dafür Sorge tragen, dass sie bzw. er den nächsten Meldetermin nicht versäumt (vgl. BeckOK Grundgesetz Rn. 26). Art. 11 Abs. 2 GG enthält einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Eine Einschränkung der Freizügigkeit kommt daher nur in Betracht, wenn eine der Art. 11 Abs. 2 GG genannten Fallgruppen einschlägig ist. Art. 11 Abs. 2 Var. 5 GG enthält den sog. Kriminalvorbehalt, dem zufolge eine Einschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit erfolgen darf, um strafbaren Handlungen vorzubeugen. Der Kriminalvorbehalt zielt auf die Verhütung von strafbaren Handlungen, also von Straftaten ab.

Im Übrigen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, auch das Tatbestandsmerkmal des § 12b Abs. 2 Satz 1 SOG bzgl. „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird“ zu übernehmen.

Die Aufnahme einer zeitlichen Begrenzung ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig. Aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs durch Anordnung bis zu mehrmaligem Meldens am Tag bei einer bestimmten Polizeidienststelle ist die zeitliche Begrenzung dieser Anordnung kurz zu fassen und sollte 72 Stunden nicht überschreiten. Für Fälle, in denen die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, soll eine Verlängerung um weitere 72 Stunden möglich sein. Eine darüberhinausgehende Verlängerung bis zu einer Gesamtzeit von sechs Monaten ist zulässig, jedoch nur sofern ein Richter über die Anordnung entscheidet, um Rechtssicherheit für die Betroffenen zu gewährleisten und willkürliches Handeln auszuschließen. Aus Gründen der Praktikabilität und der Kompetenzen der Richterinnen und Richter ist eine Befristung auf einen Monat in diesem Fall vertretbar.

Antrag

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Martin Dolzer, Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Cansu Özdemir, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (Fraktion DIE LINKE)**

zu Drs.21/17906

Betr.: Zusatzantrag zu Drs.21/17906 - Für eine Demokratisierung der Polizei!

Seit April 2016 lag der Reformbedarf des hamburgischen Polizeirechts auf der Hand. Aufgrund des Erlasses der Richtlinie EU 2016/680 zur Neugestaltung des Datenschutzes bei Justiz und Polizei durch das Europäische Parlaments und den EU-Rat und der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zum Gesetz über das Bundeskriminalamt (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09) müssen zahlreiche Normen des hamburgischen Polizeirechts verändert werden.

Durch die EU-Richtlinie wird der Datenschutz von Betroffenen polizeilicher Maßnahmen gegenüber dem Status Quo deutlich gestärkt. Auch das Bundesverfassungsgerichtsurteil zum BKA-Gesetz führt zu einer Erhöhung des grundrechtlichen Schutzniveaus – etwa durch das nunmehr verfassungsgerichtlich formulierte Erfordernis von gerichtlichen Vorbehalten für verdeckte polizeiliche Maßnahmen.

Diese grundsätzlich grundrechtsstärkende Tendenzen werden durch die vorliegende Gesetzesnovelle konterkariert. So werden elementare Grundsätze der EU-Richtlinie – vor allem das Erfordernis wirksamer Abhilfebefugnisse des Datenschutzbeauftragten bei Datenschutzverstößen – in europarechtswidriger Weise umgesetzt. Zudem nutzt der Senat die erforderliche Novelle dazu aus, die Befugnisse und Kompetenzen der Polizei auszubauen.

Insbesondere die geplante Normierung einer automatisierten Datenauswertung, gepaart mit verlängerten Speichermöglichkeiten von personenbezogenen Daten und der Aushebelung der datenschutzrechtlichen Kontrolle durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit stellt einen Paradigmenwechsel hin zu einer unkontrollierbaren, softwarebasierten Polizeiarbeit dar, dessen Folgen für die Betroffenen kaum absehbar sind. Der Polizei wird damit ein Instrumentarium an die Hand gegeben, das zur weitgehenden Ausleuchtung von Personen und Personengruppen führen kann.

Mit dem Gesetzesentwurf fügt sich der hamburgische Senat nahtlos in den gegenwärtigen Trend zur Verschärfung der Sicherheitsgesetze ein. Denn in den letzten Jahren sind in zahlreichen Bundesländern sowie auf Bundesebene die Sicherheitsgesetze verschärft worden.

Bei allen Unterschieden der einzelnen (Länder-)Gesetze manifestiert sich in ihnen doch ein einheitlicher Trend: Die polizeilichen Befugnisse werden durch die Einführung neuer Maßnahmen ausgebaut und zum anderen die erforderliche Gefahrenschwelle herabgesenkt und so die polizeiliche Intervention immer weiter in das Vorfeld der tatsächlichen Straftatverwirklichung vorverlagert. Die Polizei wird dadurch immer stärker zum zentralen Akteur kriminalpolitischer Kontrolle und Überwachung und erfährt einen erheblichen Bedeutungszuwachs.

Diese Entwicklung ist grundsätzlich abzulehnen, denn sie befördert die Bedeutung der Polizei als Akteur der (Sozial-)Kontrolle. Die Präventionsorientierung führt dazu, dass die von der Polizei selbst vorgenommene Prognose über vermeintlich drohende Gefahren und Gefährder_innen zum Ausgangspunkt des polizeilichen Handelns wird und die Polizei erhält damit eine Deutungshoheit über vermeintliche „Gefährlichkeit“, die sich demokratisch nicht kontrollieren lässt.

Zudem ist vollkommen ungeklärt, inwieweit die Präventionsorientierung und die neuen Eingriffsbefugnisse tatsächlich für eine wirksame und gleichermaßen verhältnismäßige Kriminalitätsbekämpfung notwendig sind. Die erheblichen gesetzlichen Veränderungen des Sicherheitsrechts in der gesamten Bundesrepublik sind bisher keiner wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen worden. Die Wirksamkeit der Befugnisse, deren Effekte, aber auch mögliche Defizite sind derzeit insbesondere aufgrund fehlender Dokumentationsvorschriften für polizeiliches Handeln nicht beurteilbar. Zudem sind zahlreiche Verfassungsbeschwerden gegen die Polizeigesetze anderer Bundesländer beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Diese Beschwerden umfassen ebenfalls Regelungen und Eingriffsbefugnisse, wie sie nun auch in Hamburg geplant sind.

Auch in Hamburg ergaben parlamentarischen Anfragen, dass die Polizei Hamburg über den Einsatz ihrer meisten Maßnahmen keine Statistik führt¹ und somit nicht einmal die Grundlage für eine qualifizierte Beurteilung besteht, in welchem Umfang welche Maßnahmen mit welchen Effekten eigentlich eingesetzt werden. Die Einführung neuer Maßnahmen basiert daher nicht auf einer empirischen Bedarfsanalyse, sondern vielmehr aus den repressiven Wunschträumen von Polizeigewerkschaften und Innenbehörde.

Angesichts der Vielzahl an Gesetzesänderungen im Bereich der inneren Sicherheit und dem damit erheblichen Ausbau polizeilicher Befugnisse forderte der Bundesdatenschutzbeauftragte im Juni diesen Jahres ein Moratorium für Sicherheitsgesetze und eine Evaluation der Gesetze.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. ein Gesetzesentwurf für die Novellierung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei unter folgenden Maßgaben vorzulegen:
 - Bei der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über das Bundeskriminalamt (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09) sind die Anforderungen an den Grundrechtsschutz bei polizeilichen Maßnahmen umfassend zu gewährleisten
 - Bei der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates (EU) 2016/680 müssen alle (Ermessens-)Spielräume zugunsten einer umfassenden Stärkung des Datenschutzes bei polizeilichen Maßnahmen ausgeschöpft werden, sowie die Kontrollmöglichkeiten des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit ausgebaut werden, inklusive des Rechts, gegenüber der Polizei wirksame, sofort vollziehbare Anordnungen zu treffen.
2. sich auf Bundesebene für die Einrichtung einer Bund-Länder-Kommission einzusetzen, die mit wissenschaftlicher Begleitung eine Evaluation aller bestehenden Sicherheitsgesetze auf Bund- und Länderebene durchführt und veröffentlicht.
3. bis zum Vorliegen der Evaluationsergebnisse auf die Einführung neuer Eingriffsbefugnisse für die Polizei zu verzichten (Moratorium).

¹ vgl. Drs.21/17271 und Drs.21/17273